

Bundesgesetzblatt ²⁶⁰⁵

Teil I

Z 5702 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1988

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 88	Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes 8253-1, 860-5, 821-1, 8253-1	2606
22. 12. 88	Fünftes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze 112-1, 111-5, 611-1, 611-4-4	2615
22. 12. 88	Neuntes Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (9. ÄndGKgfEG) 84-2	2619
16. 12. 88	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln 2121-51-14	2620
21. 12. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutausnahmeverordnungen 9241-23-10-1, 9241-23-12, 9512-11-1	2621
22. 12. 88	Berichtigung der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung 7831-1-46-5	2657
23. 12. 88	Berichtigung der Butterverordnung 7842-8	2657
—	Abschlußhinweis für Bundesgesetzblatt Teil I	2658
—	Abschlußhinweis für Bundesgesetzblatt Teil II	2659

Die Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2794), wird wie folgt geändert:

1. Das Erste Kapitel des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Erstes Kapitel
Kreis der versicherten Personen

Erster Abschnitt
Umfang der Versicherungspflicht

§ 1

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, wenn sie

1. die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und

2. im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.

Zweiter Abschnitt

Ausnahmen von der Versicherungspflicht
Erster Unterabschnitt
Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 3

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres aus-

geübt, sind die in Satz 1 genannten Grenzen entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit.

§ 4

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes,
2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen,
3. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, daß er nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist,
4. landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist,
5. ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder ein Knappschaftsruhegeld bezieht,
6. als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,
7. ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder
8. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

§ 5

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,
2. nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,
3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

4. nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,
5. eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt, oder
7. im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war.

Zweiter Unterabschnitt

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 6

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, daß er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit schriftlich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der Fünfjahresfrist.

§ 7

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

§ 7a

(1) Die Künstlersozialkasse entscheidet über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

(2) Die Befreiung nach § 6 Abs. 1 wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sind bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden, wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung nach § 7 wirkt vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt.

(3) Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

Dritter Abschnitt

Beginn und Dauer der Versicherungspflicht

§ 8

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Kündigungsrecht

§ 9

Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird."

2. Das Zweite Kapitel des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Zweites Kapitel

Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 10

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Künstler oder Publizisten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben; dabei wird ein Mindestarbeitseinkommen nach § 234 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht in Ansatz gebracht. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat. Für die Berechnung des endgültigen Zuschusses ist das erzielte Jahreseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zum 30. April des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 30. April des folgenden Jahres nachzuweisen.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse an die Krankenkasse zu zahlen hätte, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre; dabei wird ein Mindestarbeitseinkommen nach § 234 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht in Ansatz gebracht. Der Zuschuß beträgt höchstens die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat. Bei einer Befreiung nach § 6 beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 eingeht. Bei einer Befreiung nach § 7 gilt Absatz 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt."

3. Das Dritte Kapitel des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Drittes Kapitel

Auskunfts- und Meldepflichten

§ 11

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder nach § 10 Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) für das folgende Kalenderjahr zu melden. Erstattet der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach § 10 trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.

§ 13

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde.“

4. Der Erste und Zweite Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils werden wie folgt gefaßt:

„Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 und 16) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Zweiter Abschnitt

Beitragsanteile des Versicherten

Erster Unterabschnitt

Höhe der Beitragsanteile

§ 15

Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus § 112 Abs. 3 Buchstabe b und § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes ergebenden Beitrages zu zahlen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten hat der Versicherte keine Beitragsanteile zu zahlen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Ersten des folgenden Monats fällig.

§ 16

(1) Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus den §§ 223, 234 Abs. 1 und § 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen. Hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld von einem Zeitpunkt an, der vor Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit liegt, hat er an die Künstlersozialkasse zusätzlich den sich auf Grund des § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Erhöhungsbetrag zu zahlen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Ersten des folgenden Monats fällig.

(2) Ist der Versicherte mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn die Künstlersozialkasse zu mahnen. Ist der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung noch höher als der Beitragsanteil für einen Monat, stellt die Künstlersozialkasse das Ruhen der Leistungen fest; das Ruhen tritt drei Tage nach Zugang des Bescheides beim Versicherten ein. Voraussetzung ist, daß der Versicherte in der Mahnung nach Satz 1 auf diese Folge hingewiesen worden ist. Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind. Die Künstlersozialkasse kann bei Vereinbarung von Ratenzahlungen das Ruhen vorzeitig für beendet erklären. Die zuständige Krankenkasse ist von der Mahnung sowie dem Eintritt und dem Ende des Ruhens zu unterrichten.

Zweiter Unterabschnitt
Beitragsverfahren

§ 17

Entrichtet ein Versicherter, der nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, seine Beitragsanteile nur zum Teil, werden die Zahlungen vorrangig zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Krankenkasse verwandt.

§ 18

(1) Für Beitragsanteile, die der Versicherte eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann die Künstlersozialkasse einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(2) Für Beitragsanteile, die länger als drei Monate fällig sind, kann die Künstlersozialkasse für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden. § 24 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 19

Für die Verjährung der Ansprüche auf Beitragsanteile gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 20

Die Künstlersozialkasse hat dem Versicherten und dem Zuschußberechtigten jährlich eine Abrechnung zu erteilen, aus der die Berechnung der von ihm und für ihn erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist. Die Jahresabrechnung gilt als Bescheinigung im Sinne des § 11 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung.

Dritter Unterabschnitt
Erstattungen

§ 21

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile zu erstatten. § 26 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile mit künftigen Ansprüchen auf Beitragsanteile verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 22

Sind der Künstlersozialkasse von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu Recht entrichtete Beiträge erstattet worden, hat sie dem Versicherten insoweit seine Beitragsanteile zu erstatten.“

5. § 24 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Museen,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) für Dritte,
8. Varieté- und Zirkusunternehmen,
9. Ausbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betreiben, wenn

1. diese Werbung nach Art und Umfang der Tätigkeit der in Satz 1 Nr. 7 genannten Unternehmen entspricht und sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen oder
2. sie Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen, die durch ein in Satz 1 Nr. 7 genanntes Unternehmen vermittelt worden sind.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten oder ein in § 24 Abs. 3 genannter Dritter im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind.“

b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vereinfachung des Abgabeverfahrens durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Nebenleistungen, die der zur

Abgabe Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung des Werkes oder der Leistung erbringt, ganz oder teilweise nicht dem Entgelt im Sinne des Satzes 1 zuzurechnen sind.“

c) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein nach § 24 Abs. 1 zur Abgabe Verpflichteter im Namen des Künstlers oder Publizisten gehandelt hat, es sei denn, das Geschäft wird mit einem nach § 24 zur Abgabe Verpflichteten abgeschlossen.“

d) Nach Absatz 3 wird angefügt:

„(4) Erwirbt ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ein künstlerisches oder publizistisches Werk eines selbständigen Künstlers oder Publizisten, der zur Zeit der Herstellung des Werkes seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, gilt als Entgelt im Sinne des Absatzes 1 auch das Entgelt, das der Künstler oder Publizist aus der Veräußerung seines Werkes von dieser Person erhalten hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der zur Abgabe Verpflichtete nachweist, daß von dem Entgelt Künstlersozialabgabe gezahlt worden ist oder die Veräußerung des Werkes mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine künstlerische oder publizistische Leistung erbracht wird.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung „§ 10“ durch die Verweisung „§ 14“ ersetzt und nach dem Wort „Aufkommen“ das Wort „(Umlagesoll)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „nach § 8 Berechtigten“ durch das Wort „Zuschußberechtigten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Soweit der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe eines Bereiches im Jahre 1989 6,0, im Jahre 1990 6,5 und vom Jahre 1991 an 7,0 übersteigt, wird der Teil des Umlagesolls, der durch diesen Vomhundertsatz nicht gedeckt wird, von den Bereichen ausgeglichen, deren Vomhundertsatz die jeweils maßgebende Zahl nicht übersteigt. Der Ausgleichsanteil jedes ausgleichspflichtigen Bereiches entspricht dem Verhältnis der Summe der abgabepflichtigen Entgelte dieses Bereiches zu der Summe der abgabepflichtigen Entgelte aller ausgleichspflichtigen Bereiche. Der Vomhundertsatz nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich entsprechend dem nach Satz 2 zu tragenden Ausgleichsanteil.“

(4) Übersteigt nach Anwendung des Absatzes 3 der Vomhundertsatz eines Bereiches im Jahre 1989 6,0, im Jahre 1990 6,5 und vom Jahre 1991 an 7,0, ist hinsichtlich des übersteigenden Teils Absatz 3 erneut anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für das Jahr 1989 nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 für den Bereich Wort 4,4 vom Hundert, für den Bereich bildende Kunst 6,0 vom Hundert, für den Bereich Musik 6,0 vom Hundert und für den Bereich darstellende Kunst 6,0 vom Hundert.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Meldet der zur Abgabe Verpflichtete trotz Anforderung die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht, kann die Künstlersozialkasse die Künstlersozialabgabe auf Grund einer Schätzung festsetzen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die monatliche Vorauszahlung bemißt sich nach dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Vomhundertsatz (§ 26) und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 1. März ist die Bemessungsgrundlage maßgebend, nach der die Vorauszahlung für das vorausgegangene Kalenderjahr zu leisten war.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, ist die Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate zu teilen, in denen die Abgabepflicht bestand.“

d) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Die Künstlersozialkasse kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlung herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Klammerbezeichnung „(1)“ gestrichen. In Satz 1 werden die Worte „Erhebung der Künstlersozialabgabe und für die Durchführung der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben“ durch die Worte „Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe sowie der Versicherungspflicht und der Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

10. Dem § 32 Abs. 2 wird angefügt:

„Für Mitglieder einer Ausgleichsvereinigung können die Entgelte im Sinne des § 25 auch unter Zugrundelegung von anderen für ihre Höhe maßgebenden Berechnungsgrößen ermittelt werden. Eine Ermittlung

nach Satz 2 bedarf der Zustimmung der Künstlersozialkasse und des Bundesversicherungsamtes. Die Aufzeichnungspflicht nach § 28 entfällt für die Jahre, für die die Ausgleichsvereinigung anstelle des zur Abgabe Verpflichteten die Künstlersozialabgabe entrichtet.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder zur Versicherung für den Krankheitsfall Verpflichtete“ gestrichen sowie die Verweisung „§ 15 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2“ und die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Verweisung „Abs. 1“ gestrichen.

12. Nach § 36 wird eingefügt:

„Siebtes Kapitel
Anwendung des Sozialgesetzbuches
§ 36a

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Künstlersozialkasse und den Versicherten, Zuschußberechtigten und zur Abgabe Verpflichteten finden die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Anwendung. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den zur Abgabe Verpflichteten und den Versicherten und Zuschußberechtigten findet § 32 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.“

13. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Satz 5 wird die Verweisung „§ 8“ durch die Verweisung „§ 10“ ersetzt.

14. Nach § 56 wird eingefügt:

„§ 56a

Ein selbständiger Künstler oder Publizist, der am 31. Dezember 1988 auf Grund des § 5 Nr. 6 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig ist, bleibt versicherungsfrei; § 10 Abs. 1 gilt. Er kann gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 31. Dezember 1989 erklären, daß er versicherungspflichtig werden will. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 2 bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist.

§ 56b

Endet die in § 6 Abs. 1 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung genannte Fünfjahresfrist nach dem 31. Dezember 1988, bleibt die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bestehen; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Endet die Fünfjahresfrist vor dem 1. Juli 1989, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Erklärung bis zum Ablauf von drei

Monaten nach dem Ende der Fünfjahresfrist abgegeben werden kann.“

15. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. März 1989 das voraussichtliche Arbeitseinkommen für das Jahr 1989 zu melden. § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(1b) Ist nach der Abrechnung für das Jahr 1988 ein Guthaben nach § 14 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung vorhanden, ist es dem Versicherten zu erstatten.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Wer erstmals vom 1. Januar 1989 an zur Abgabe verpflichtet ist, hat bis zum 31. März 1989 die Entgelte zu melden, die sich nach § 25 für das Jahr 1988 ergeben hätten. Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen nach § 27 Abs. 2 für die Zeit vom 1. März 1989 bis 28. Februar 1990 ist ein Zwölftel dieses Betrages. § 27 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.“

16. Nach § 59 wird eingefügt:

„§ 59a

(1) Die Berechnung der Beitragsanteile und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 1988 sowie die Abrechnung mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmen sich nach den §§ 11, 12 und 14 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung und nach § 126a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung.

(2) Die Berechnung der Beitragsanteile und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragszuschüsse für das Jahr 1988 sowie die Abrechnung mit den Krankenkassen bestimmen sich nach den §§ 8, 12 und 13 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung und nach § 393 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung

des Artikels 1 des Gesundheits-Reformgesetzes

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 Abs. 3 wird eingefügt:

„(3a) Der Anspruch auf Leistungen für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht

zahlen, ruht nach näherer Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes.“

2. Dem § 46 wird angefügt:

„Der Anspruch auf Krankengeld für die in Satz 2 genannten Versicherten entsteht bereits vor der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu dem von der Satzung bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Versicherte gegenüber der Künstlersozialkasse eine entsprechende Erklärung abgibt und solange diese Erklärung nicht widerrufen wird. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf ihren Eingang folgenden Kalendermonats an abgegeben und nur zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden. Leistungen nach Satz 3 sind nicht für Versicherungsfälle zu erbringen, die vor dem Eingang der Erklärung bei der Künstlersozialkasse eingetreten sind.“

3. In § 47 Abs. 4 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte ist das Regelentgelt aus dem Arbeitseinkommen zu berechnen, das der Beitragsbemessung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegen hat; dabei ist für den Kalendertag der dreihundertsechzigste Teil dieses Betrages anzusetzen. Die Zahl dreihundertsechzig ist um die Zahl der Kalendertage zu vermindern, in denen eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht bestand oder für die nach § 234 Abs. 1 Satz 3 Arbeitseinkommen nicht zugrunde zu legen ist.“

4. § 186 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht auf Grund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (§ 179 Abs. 2) unterbrochen worden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat, spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.“

5. § 190 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht auf Grund der Feststellung der Künstlersozialkasse endet; § 192 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.“

6. § 234 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder wird der Beitragsbemessung der dreihundertsechzigste Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens (§ 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes), mindestens

jedoch der einhundertachtzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld wird auf Antrag des Mitglieds das in dieser Zeit voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen nach Satz 1 mit dem auf den Kalendertag entfallenden Teil zugrunde gelegt, wenn es im Durchschnitt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt. Für Kalendertage, für die Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder für die Beiträge nach § 251 Abs. 1 zu zahlen sind, wird Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt. Arbeitseinkommen sind auch die Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen.“

7. § 246 wird gestrichen.

8. Dem § 251 Abs. 3 wird angefügt:

„Hat die Künstlersozialkasse nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes das Ruhen der Leistungen festgestellt, entfällt für die Zeit des Ruhens die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages, es sei denn, das Ruhen endet nach § 16 Abs. 2 Satz 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Bei einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 2 Satz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist die Künstlersozialkasse zur Entrichtung der Beiträge für die Zeit des Ruhens insoweit verpflichtet, als der Versicherte seine Beitragsanteile zahlt.“

Artikel 3

Änderung

des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 werden durch die Künstlersozialkasse festgestellt.“

2. Dem § 18 Abs. 2 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherte.“

3. § 112 Abs. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bei versicherungspflichtigen Selbständigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 11) das Bruttoarbeitseinkommen aus der die Versicherung begründenden Tätigkeit, bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten ein Zwölftel des voraussichtlichen Jahreseinkommens (§ 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes) bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütungen für die Verwertung

und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen sind,“.

4. § 114 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

5. § 126a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für nachgewiesene Ausfallzeiten von nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten entrichtet die Künstler-sozialkasse keine Beiträge.“

b) Die Absätze 2, 2b und 3 werden gestrichen.

c) Absatz 2a wird Absatz 2.

Artikel 4
Änderung
des Gesundheits-Reformgesetzes

Artikel 11 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) wird gestrichen.

Artikel 5
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1989 in Kraft. Die Artikel 2 und 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Fünftes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

Vom 22. Dezember 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1984 (BGBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Wahlkampfkosten umfassen einen Pauschalbetrag von 5,00 Deutsche Mark je Wahlberechtigten dieser Bundestagswahl (Wahlkampfkostenpauschale) und die Sockelbeträge nach Absatz 6.“
- b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(Erstattungsbetrag)“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Erstattungsbeträge“ durch die Worte „Anteile an der Wahlkampfkostenpauschale“ ersetzt.

d) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Parteien, die mindestens 2 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, erhalten für die Bundestagswahl zusätzlich zu der Pauschale in Absatz 1 einen Sockelbetrag in Höhe von 6 vom Hundert des in Absatz 1 festgelegten Betrages. Der Sockelbetrag darf bei einer Partei 80 vom Hundert ihres Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale (Absatz 3) nicht übersteigen.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

f) Als neuer Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Vor Änderungen in der Struktur und Höhe der Wahlkampfkostenerstattung legt eine Kommission unabhängiger Sachverständiger, die vom Bundespräsidenten berufen wird, dem Deutschen Bundestag Empfehlungen vor.“

2. In § 19 Abs. 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte „und Sockelbetrag“ angefügt.

3. In § 22 wird die Bezeichnung „§ 18 Abs. 1 und 6“ durch die Bezeichnung „§ 18 Abs. 1, 6 und 7“ ersetzt.

4. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Chancenausgleich wird wie folgt errechnet:

Für jede Partei, die bei der letzten vor dem Stichtag liegenden Bundestagswahl mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat, werden Ausgangsbeträge in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der in dem Rechenschaftsbericht (§ 24) des vorausgegangenen Kalenderjahres angegebenen Mitgliedsbeiträge, geteilt durch die Zahl der im selben Rechenschaftsbericht angegebenen Mitglieder, sowie der Spenden, geteilt durch die Zahl der auf die Partei entfallenen gültigen Zweitstimmen, festgestellt. Der jeweils höchste der Ausgangsbeträge wird mit der Zahl der Mitglieder beziehungsweise der erreichten gültigen Zweitstimmen jeder Partei im Sinne des Absatzes 1 vervielfacht. Die sich nach beiden Berechnungen ergebenden Differenzen zwischen den Ergebnissen nach Satz 2 und 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der einer Partei zugeflossenen Mitgliedsbeiträge beziehungsweise Spenden im Sinne des Satzes 1 werden addiert und durch zwei geteilt und ergeben den an die jeweilige Partei als Chancenausgleich zu zahlenden Betrag. Dieser Betrag darf 10 vom Hundert der Gesamtsumme der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl der anspruchsberechtigten Partei zu erstattenden Wahlkampfkosten nicht übersteigen.“

b) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Vor Änderungen in der Struktur und Höhe des Chancenausgleichs gilt § 18 Abs. 8 entsprechend.“

5. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „sowie über das Vermögen der Partei“ werden die Worte „zum Ende des Kalenderjahres“ eingefügt.

b) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Im Rechenschaftsbericht ist auch die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres zu verzeichnen.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Jahresende ist zu verzeichnen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

7. In § 25 Abs. 2 wird die Zahl „20000“ durch die Zahl „40000“ ersetzt.

8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 sind nur solche Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere auch Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen, sind als Spenden zu verzeichnen.“

9. § 39 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschriften

(1) Für die Rechnungsjahre 1987 und 1988 findet § 22a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß die Chancenausgleichsbeträge 10 vom Hundert der Gesamtsumme der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl der anspruchsberechtigten Partei zu erstattenden Wahlkampfkosten nicht übersteigen dürfen, Anwendung bei Parteien, für die die geänderten Bestimmungen zu geringeren Auszahlungsbeträgen führen würden. Im übrigen findet § 22a Abs. 2 in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung ab dem Rechnungsjahr 1987 Anwendung. Parteien, die Anspruch auf Chancenausgleichszahlungen haben (§ 22a Abs. 1), teilen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die Zahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder zum Ende des Jahres 1987 bis zum 31. März 1989 mit. Die Angaben müssen von einem Wirtschaftsprüfer entsprechend den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Satz 1 geprüft sein.

(2) Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag beträgt der Sockelbetrag nach § 18 Abs. 6 3 vom Hundert.“

Artikel 2

In der Überschrift des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) wird vor dem Wort „Gesetz“ das Wort „Viertes“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

In § 28 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Ein Sockelbetrag (§ 18 Abs. 6 Parteiengesetz) wird nicht gezahlt.“

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343), wird wie folgt geändert:

1. § 10b wird wie folgt gefaßt:

„§ 10b

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaft-

liche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.

(2) Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 60000 Deutsche Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 120000 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist. Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 40000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind.

(3) Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts.“

2. Dem § 34g wird folgender Satz angefügt:

„§ 10b Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 13a wird folgender neuer Absatz 13b eingefügt:

„(13b) § 10b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1988 ist § 10b Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Höchstbeträge für die abzugsfähigen Mitgliedsbeiträge und Spenden auf 100000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 200000 Deutsche Mark erhöhen und sich der Betrag von 40000 Deutsche Mark, ab dem eine Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht Voraussetzung für den Abzug der Spenden ist, auf 20000 Deutsche Mark vermindert. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien, die vor dem 15. Juli 1986 geleistet worden sind, ist § 10b in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) anzuwenden, wenn dessen Anwendung zu einer niedrigeren Steuer führt.“

b) Der bisherige Absatz 13b wird neuer Absatz 13c.

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3

a) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert;

b) Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes bis zur Höhe von 60000 Deutsche Mark. Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 40000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind;

c) Beiträge und Spenden an Vereine ohne Partei charakter bis zur Höhe von insgesamt 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn

aa) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und

bb) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, sind nur die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden abziehbar. Beiträge und Spenden an den Verein sind erst wieder abziehbar, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer späteren Wahl beteiligt hat. Der Abzug ist dabei auf die Beiträge und Spenden beschränkt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in den Buchstaben a bis c und in § 10d des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben. Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Ausgabe ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 9 Nr. 3 ist vorbehaltlich des Absatzes 6 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1988 ist § 9 Nr. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Höchstbetrag für Spenden an politische Parteien auf 100 000 Deutsche Mark erhöht und sich der Betrag von 40 000 Deutsche Mark, ab dem eine Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht Voraussetzung für den Abzug der Spenden ist, auf 20 000 Deutsche Mark vermindert. Für Spenden an politische Parteien, die vor dem 15. Juli 1986 geleistet worden sind, ist § 9 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) anzuwenden, wenn dessen Anwendung zu einer niedrigeren Steuer führt.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

c) In dem neuen Absatz 6 werden die Worte „Satz 5 bis 8“ durch die Worte „Buchstabe c“ ersetzt.

Artikel 6

Neufassung des Parteiengesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Parteiengesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei offenbare Unrichtigkeiten berichtigen und Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
(9. ÄndGKgfEG)**

Vom 22. Dezember 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

beantragt oder erhalten hat, sie selbst aber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.“

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 3 werden die Worte „§ 46b“ durch die Worte „§ 46b Abs. 1 und 2“ ersetzt.

2. Dem § 46b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Witwe eines verstorbenen, ehemaligen Kriegsgefangenen kann die Stiftung Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der Hinterbliebenenversorgung gemäß Absatz 2 auch dann gewähren, wenn der Verstorbene keine Leistungen nach § 46b Abs. 1

3. § 54b erhält folgende Fassung:

„§ 54b

Die Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und dürfen nicht auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen
von Arzneimitteln**

Vom 16. Dezember 1988

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), dessen Absatz 1 durch das Gesetz vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) und dessen Absatz 3 gemäß Artikel 1 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden sind, wird nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Standardzulassungen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. März 1987 (BGBl. I S. 886), wird nach Maßgabe der Anlage geändert. *)

Artikel 2

Arzneimittel, die nach der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln in der Fassung vom 3. März 1987 gekennzeichnet wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1989 in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

*) Die Anlage zu dieser Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Dritte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereordnungen

Vom 21. Dezember 1988

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 1987 (BGBl. I S. 2095), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe: „, geändert durch die Verordnung vom 21. August 1986 (BGBl. I S. 1347)“ ersetzt durch: „, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2862),“.
2. In § 3 Abs. 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 961)“ eingefügt: „, geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863),“.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Ausnahme Nr. E 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Datum „31. Dezember 1987“ wird geändert in „30. April 1990“.
 - bb) Die Angabe „Klassen 1, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.2 und 7“ wird ersetzt durch: „Klassen 1 bis 8“.
 - b) In der Ausnahme Nr. E 8 wird in Nummer 2.1.1. die Angabe „Randnummer 607“ geändert in „Randnummer 606“.

- c) Die Ausnahme Nr. E 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift und Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

„Ausnahme Nr. E 17

(Zulassung der Beförderung fester selbstentzündungsfähiger Alkoholate)

- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 430 und 431 sowie Abschnitt 4.1 des Anhangs X dürfen feste nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige Alkali- und Erdalkalialkoholate als Stoffe der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen in bestimmten Verpackungen, Tankcontainern nach Anhang X und kubischen Tankcontainern befördert werden.

Die Stoffe sind erstmals vor Aufgabe zur Beförderung nach den von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt Band 17 (1987) Nummer 4 auf den Seiten 648 bis 656 veröffentlichten Prüfverfahren zu prüfen und dürfen anhand der Prüfungsergebnisse keine Einstufung als pyrophorer Stoff (Verpackungsgruppe I) erfordern. Die Prüfergebnisse müssen von der BAM anerkannt sein. Die Anerkennung ist zuständigen Per-

sonen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.“

bb) In Nummer 2.3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zusätzlich ist eine Dichtheitsprüfung nach Anhang V Rn. 1553 und 1560 durchzuführen.“

cc) Nummer 4.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Versandstücke sind mit einem Zettel nach Muster 4.2 des Anhangs IX zu versehen; Versandstücke mit Alkalialkoholaten sind zusätzlich mit einem Zettel nach Muster 8 zu versehen.“

dd) Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Jeder TC muß an jeder Seite und jeder KTC muß an zwei Seiten mit einem Zettel nach Muster 4.2 des Anhangs IX gekennzeichnet sein; bei Alkalialkoholaten sind zusätzlich Zettel nach Muster 8 anzubringen.“

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „Natriummethylat, 4.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 17“ ersetzt durch:

„Festes nicht pyrophores, aber selbstentzündungsfähiges Alkalialkoholat (bzw. Erdalkali-alkoholat), ...“) 4.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 17.“

d) In der Ausnahme Nr. E 22 erhält Nummer 2.1 folgende Fassung:

„2.1 Tabelle der zugelassenen Stoffe

Peressigsäurehaltige Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) bestehend aus

- höchstens 16% Peressigsäure;
- höchstens 30% Wasserstoffperoxid, wobei der Gesamt-Aktivsauerstoffgehalt aus der Summe von Peressigsäure und Wasserstoffperoxid nicht mehr als 16% betragen darf;
- höchstens 30% Essigsäure;
- höchstens 15% Schwefelsäure oder Phosphorsäure oder Gemische dieser Säuren miteinander sowie Gemische der genannten Säuren mit ihren sauren Salzen und/oder mit neutralen Alkalisalzen;
- höchstens 1% Tensid;
- mindestens 39% Wasser;
- mindestens 0,05% Stabilisator (Zusammensetzung bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hinterlegt).“

e) In der Ausnahme Nr. E 23 Nummer 1 wird die Angabe „in geschmolzenem Zustand“ geändert in: „in geschmolzenem und erstarrtem Zustand.“

f) Die Ausnahme Nr. E 32 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift und Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

„Ausnahme Nr. E 32

(Zulassung der Beförderung fester selbstentzündungsfähiger metallhaltiger Katalysatoren)

1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 430 und 431 dürfen feste nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige metallhaltige Katalysatoren als Stoffe der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen befördert werden.

Die Stoffe sind erstmals vor Aufgabe zur Beförderung nach den von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt Band 17 (1987) Nummer 4 auf den Seiten 648 bis 656 veröffentlichten Prüfverfahren zu prüfen und dürfen anhand der Prüfergebnisse keine Einstufung als pyrophorer Stoff (Verpackungsgruppe I) erfordern. Die Prüfergebnisse müssen von der BAM anerkannt sein. Die Anerkennung ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.“

bb) Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:

„2.1 Verpackungsarten

2.1.1 Die Stoffe sind in hermetisch (dicht) zu verschließende Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HA1 oder in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem oder mehreren Innensäcken aus Kunststoff mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 l zu verpacken.

2.1.2 Die Stoffe dürfen auch in zusammengesetzte Verpackungen mit Innengefäßen aus Glas, Kunststoff oder Metall und Außenverpackungen aus Holz, Kunststoff oder Pappe nach Anhang V Randnummer 1538 verpackt werden.“

cc) In Nummer 2.2 wird die Angabe „Verpackungsgruppe I“ geändert in „Verpackungsgruppe II“ und folgender Satz 3 angefügt:

„Zusätzlich ist eine Dichtheitsprüfung nach Anhang V Randnummern 1553 und 1560 durchzuführen.“

dd) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3 Sonstige Vorschriften

3.1 Ein Versandstück nach Nummer 2.1.2 darf nicht schwerer sein als 40 kg.

3.2 Die sonstigen für Stoffe der Klasse 4.2, Ziffer 6, Buchstabe a geltenden Vor-

*) die zutreffende chemische Bezeichnung (z. B. Natriummethylat)

schriften mit Ausnahme der Randnummer 438 sind entsprechend anzuwenden.“

- ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4; darin wird die Angabe:
- „Metalle in pyrophorer Form (Nickelkatalysatoren in Form von Tabletten/Pulver), 4.2, Ziffer 6a, GGVE, Ausnahme Nr. E 32“
- ersetzt durch:
- „Nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige feste metallhaltige Katalysatoren, 4.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 32“.
- ff) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5 Übergangsvorschriften**
- Verpackungen, welche die Anforderungen des Satzes 3 der Nummer 2.2 nicht erfüllen, dürfen bis zum 30. April 1990 weiterverwendet werden.“
- g) Die Ausnahme Nr. E 36 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift und Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

„Ausnahme Nr. E 36

(Zulassung der Beförderung in Wasser aufgeschlämmter selbstentzündungsfähiger metallhaltiger Katalysatoren)

- 1** Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 430 und 431 dürfen in Wasser aufgeschlämmte nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige metallhaltige Katalysatoren als Stoffe der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen befördert werden.

Die Stoffe sind erstmals vor Aufgabe zur Beförderung nach den von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt Band 17 (1987) Nummer 4 auf den Seiten 648 bis 656 veröffentlichten Prüfverfahren zu prüfen und dürfen anhand der Prüfergebnisse keine Einstufung als pyrophorer Stoff (Verpackungsgruppe I) erfordern. Die Prüfergebnisse müssen von der BAM anerkannt sein. Die Anerkennung ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.“

- bb) Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:

- „2.1 Verpackungsarten**
- 2.1.1 Die Stoffe sind in Fässer aus Stahl mit abnehmbaren Deckel der Kodierung 1A2 mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l zu verpacken.
- 2.1.2 Die Stoffe dürfen auch in zusammengesetzte Verpackungen mit Innengefäßen aus Glas, Kunststoff oder

Metall und Außenverpackungen aus Holz, Kunststoff oder Pappe nach Anhang V Randnummer 1538 verpackt werden.“

- cc) Folgende Nummern 3.4 und 3.5 werden angefügt:
- „3.4 Ein Versandstück nach Nummer 2.1.2 darf nicht schwerer sein als 40 kg.
- 3.5 Die sonstigen für Stoffe der Klasse 4.2, Ziffer 6, Buchstabe a geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Randnummer 438 sind entsprechend anzuwenden.“
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe
- „Metalle in pyrophorer Form, in Wasser aufgeschlämmt (Raney-Nickel-Katalysatoren), 4.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 36“
- geändert in:
- „Nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige, in Wasser aufgeschlämmte, metallhaltige Katalysatoren, 4.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 36“.

- h) Die Ausnahme Nr. E 37 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift und in den Nummern 1 und 4 wird die Angabe „Tributylphosphin“ geändert in: „Tributylphosphan (Tributylphosphin)“.

- bb) Es wird folgende Nummer 2.4 eingefügt:

- „2.4 Der Stoff darf auch in zusammengesetzten Verpackungen nach der Anlage Randnummer 1538 mit hermetisch (dicht) verschlossenen Innengefäßen aus Glas mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 0,5 l oder aus geeignetem Kunststoff oder Metall mit einem Fassungsraum von höchstens 1 l und mit Kisten aus Holz der Kodierungen 4C1, 4C2, 4D oder 4F oder aus Pappe der Kodierung 4G als Außenverpackung verpackt sein. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 55 kg, bei Verwendung einer Kiste aus Pappe aber nicht schwerer als 40 kg.“

- cc) Die bisherigen Nummern 2.4, 2.5 und 2.6 werden die Nummern 2.5, 2.6 und 2.7.

- i) Die Ausnahme Nr. E 38 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. E 38

(Airbag-Pellets, Airbag-Einheiten und Gurtstraffer-Einheiten)

- 1 Zulassung zur Beförderung**
- 1.1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 170 und 171 dürfen „Gurtstraffer-Einheiten“, „Fahrer-Airbag-Einheiten“ und „Beifahrer-Airbag-Einheiten“ – jeweils nach dem Sprengstoffgesetz zugelassen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und

- prüfung und mit einem Zulassungszeichen „BAM-PT₁-0 ...“ versehen – als pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke der Klasse 1c unter den folgenden Bedingungen befördert werden.
- Bem. 1:** In Kraftfahrzeuge eingebaute Gegenstände nach Nummer 1 unterliegen bei Beförderung der Kraftfahrzeuge nicht den Vorschriften der GGVE.
- Bem. 2:** In Kraftfahrzeugsicherheitsgurte eingebaute Gurtstraffer unterliegen nicht den Vorschriften der GGVE, wenn sie in zusammengesetzten Verpackungen in Einsätze aus geeignetem Kunststoff in Außenverpackungen verpackt sind, die mindestens die Anforderungen der Anlage Randnummer 1538 erfüllen. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 100 kg.
- Bem. 3:** In Kraftfahrzeugsitze eingebaute Gurtstraffer unterliegen nicht den Vorschriften der GGVE, wenn eine Auslösung unter normalen Transportbedingungen nicht zu erwarten ist und der Absender dies im Frachtbrief bescheinigt hat.
- 1.2 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 100 und 101 dürfen Airbag-Pellets mit dem Explosivstoff Natriumazid, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung geprüft und zur Beförderung im Rahmen dieser Ausnahme zugelassen sind, als Stoffe der Klasse 1a unter den folgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 Verpackung**
- 2.1 Verpackung für die Gegenstände nach Nummer 1.1
Die Gegenstände sind in geeignete Verpackungen nachstehender Bauweise zu verpacken.
- 2.1.1 Innere Formteile
Die Gegenstände sind in den Versandstücken mit schwer entflammabaren Kunststoffformteilen festzulegen.
- 2.1.2 Außenverpackung
Es sind Kisten aus Stahl der Kodierung 4A1, aus Holz der Kodierung 4C1 oder aus Pappe der Kodierung 4G zu verwenden.
- 2.2 Verpackung für die Stoffe nach Nummer 1.2
- 2.2.1 Faßverpackung
Es sind Fässer aus geeignetem Kunststoff der Kodierung 1H2 mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l zu verwenden.
- 2.2.2 Zusammengesetzte Verpackungen
Es dürfen auch zusammengesetzte Verpackungen nach der Anlage Randnummer 1538 mit Innengefäßen aus Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 10 l als Innenverpackung und Kisten aus Holz der Kodierung 4C1, 4D oder 4F oder aus Pappe der Kodierung 4G als Außenverpackung verwendet werden.
- 2.3 Bauartprüfung
Die Verpackungen ggf. mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Gegenstände bzw. Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.4 Zulassung und Kennzeichnung
- 2.4.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002“ – (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.
- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen
Es dürfen auch Verpackungen der Kodierungen 1H2, 4A1, 4C1, 4D, 4F oder 4G verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Ein Versandstück mit Gegenständen nach Nummer 1.1 darf nicht schwerer sein als 60 kg.
- 3.2 Ein Versandstück nach Nummer 2.2.2 darf nicht schwerer sein als 40 kg.
- 3.3 Die Zusammenpackung mit anderen gefährlichen Gütern sowie mit sonstigen Gütern ist nicht zugelassen.
- 3.4 Jedes Versandstück ist mit einem Gefahrezettel nach Muster 1 des Anhang IX zu kennzeichnen.
- 3.5 Jedes Versandstück mit Stoffen nach Nummer 1.2 ist zusätzlich mit einem Gefahrezettel nach Muster 6.1 des Anhangs IX zu kennzeichnen.
- 3.6 Die Beförderung als Expreßgut ist nur für Versandstücke nach Nummer 2.1 und 2.2.2 zugelassen.
- 3.7 Für Gegenstände nach Nummer 1.1 sind die sonstigen Vorschriften der Randnummern 172, 183 Satz 1, 184, 185 Abs. 1, 186, 187 Abs. 2 – vgl. Nummer 3.4 –, 188 und 189 entsprechend anzuwenden.
- 3.8 Für die Stoffe nach Nummer 1.2 sind die sonstigen für Stoffe der Randnummer 101 Ziffer 11 Buchstabe c geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- 4 Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
- 4.1 Für Gegenstände nach Nummer 1.1:
„Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, 1c, GGVE, Ausnahme Nr. E 38“
- 4.2 Für Stoffe nach Nummer 1.2:
„Airbag-Pellets mit Natriumazid, 1a, GGVE, Ausnahme Nr. E 38“.
- k) In der Ausnahme Nr. E 42 wird die Angabe „BGBl. I S. 961“ ersetzt durch: „(BGBl. I S. 953), geändert

durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863),“.

- l) In der Ausnahme Nr. E 43 wird in den Nummern 1, 2.1.1, 2.1.4.2, 2.2.1, 2.2.3, 4 und 5.2 die Angabe „2, 3, 7, 8 – TCCD“ geändert in: „2, 3, 7, 8 – TCDD“.

m) Die Ausnahme Nr. E 44 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Angaben
„Druckgaspackungen der Randnummer 201
Ziffer 10 Buchstaben a und b“

geändert in:

„Druckgaspackungen und Kartuschen der
Randnummer 201 Ziffern 10 und 11, jeweils
Buchstaben a und b,“.

- bb) In Nummer 3.1 wird im ersten Halbsatz nach
der Angabe „Ziffer 10“ eingefügt:

„, die Kartuschen den für Randnummer 201
Ziffer 11“.

n) Folgende Ausnahmen Nr. E 48 bis E 67 werden
angefügt:

„Ausnahme Nr. E 48

(IUPAC-Bezeichnung)

- 1** Abweichend von der Anlage Abschnitt C
der Beförderungsvorschriften der Klassen
2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1 und 8 darf
anstelle der in den Stoffaufzählungen der
genannten Klassen in Kursivschrift auf-
geführten Stoffbezeichnungen (z. B. mit
dem Umlaut „Ä“ oder „Ae“ wie Äthan,
Trichloaethylen) die Bezeichnung des
Stoffes nach der Festlegung der Inter-
national Union of Pure and Applied Che-
mistry in Genf (IUPAC-Nomenklatur) ver-
wendet werden (z. B. mit dem Buchstaben
„E“ wie Ethan, Trichlorethylen).

2 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen
Angaben ist hinter dem Stoffnamen ein-
zufügen:
„(IUPAC-Name)“.

Ausnahme Nr. E 49

(Freistellung bestimmter geprüfter Stoffe)

- 1** Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung
mit der Anlage Randnummern 400, 430,
431, 470 und 471 unterliegen die Stoffe
der Klasse 4.1 Ziffer 1 Buchstabe b, Zif-
fern 10 und 13 Buchstaben a und b sowie
die unter den Begriff der Klassen 4.2 und
4.3 fallenden Stoffe unter den folgenden
Bedingungen nicht den Vorschriften der
GGVE.

2 Prüfverfahren

Die Stoffe müssen nach den von der
Bundesanstalt für Materialforschung und
-prüfung (BAM) in ihrem Amts- und Mit-
teilungsblatt Band 17 (1987) Nummer 4
auf den Seiten 648 bis 656 veröffentlic-
hten Prüfverfahren geprüft sein und dürfen
anhand der Prüfergebnisse keine Einstu-

fung als sehr, mittel oder schwach gefähr-
licher Stoff (Verpackungsgruppen I, II
oder III) der Klassen 4.1, 4.2 und 4.3 erfor-
dern. Die Prüfergebnisse müssen von der
BAM anerkannt sein. Die Anerkennung ist
zuständigen Personen auf Verlangen vor-
zuzeigen oder auszuhändigen.

3 Angaben im Frachtbrief

Es ist zu vermerken:

„Freigestellt gemäß Ausnahme Nr. E 49“.

Ausnahme Nr. E 50

(Natriummetasilikat in Fässern
aus Pappe)

- 1** Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Ver-
bindung mit der Anlage Randnum-
mer 801a Abs. 1 Buchstabe c unterliegt
festes Natriummetasilikat der Anlage
Randnummer 801 Ziffer 41 Buchstabe c
(assimiliert) unter folgenden Bedingungen
nicht den Vorschriften der GGVE.

2 Verpackung

- 2.1** Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens
5 kg in feuchtigkeitsdichte Beutel aus
geeigneter Kunststoffolie zu verpacken.

- 2.2** Je ein Beutel ist in ein Faß aus Pappe
einzusetzen; das Faß muß mindestens
die Bedingungen der Randnummer 1525
erfüllen.

- 2.3** Die allgemeinen Verpackungsvorschriften
der Randnummer 1500 Abs. 1 und 2
sowie 4 bis 7 sind zu beachten.

3 Angaben im Frachtbrief

Es ist zu vermerken:

„Freigestellt gemäß Ausnahme Nr. E 50“.

Ausnahme Nr. E 51

(Weiterverwendung von Kesselwagen)

- 1** Abweichend von der Anlage Anhang XI,
Abschnitte 1.3.9, 1.3.10 und 1.3.11 dürfen
für die flüssigen Stoffe mit Flammpunkt bis
55° C der Anlage Randnummern 301,
601 und 801, die gemäß Anhang XI,
Abschnitte 3.1, 6.1 und 8.1 in Kessel-
wagen befördert werden dürfen, auch
Kesselwagen weiterverwendet werden,
die den Anforderungen der Abschnitte
1.3.9, 1.3.10 und 1.3.11 nicht entspre-
chen.

- 2** Die Kesselwagen dürfen für die zuge-
lassenen Stoffe bis zur nächsten nach
dem 1. Januar 1988 liegenden wieder-
kehrenden Prüfung, längstens jedoch bis
zum 31. Dezember 1991 weiterverwendet
werden.

Ausnahme Nr. E 52

(Hydrazingasgeneratoren)

- 1** Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3
in Verbindung mit der Anlage Randnum-
mern 170, 171, 213 Abs. 2, 218, 219, 222

- (Tabelle) und 811 Abs. 3 dürfen Stickstoff der Randnummer 201 Ziffer 1 Buchstabe a und Hydrazin der Randnummer 801 Ziffer 44 Buchstabe a unter folgenden Bedingungen zusammen zu einem Versandstück (Hydrazingasgeneratoren) vereinigt werden.
- 2 Verpackung**
Die Stoffe sind in getrennte Behälter zu verpacken.
- 2.1 Die Hydrazingasgeneratoren müssen den Werksnormen entsprechen, die bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hinterlegt und anerkannt sind. Die Hydrazingasgeneratoren dürfen zwei pyrotechnisch betätigte Ventile enthalten; eine Auslösung beim Transport muß ausgeschlossen sein. Sie müssen von der BAM zugelassen sein.
- 2.2 Technische Anforderungen
- 2.2.1 Der Stickstoffbehälter muß der Druckbehälterverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen sowie geprüft und zugelassen sein.
- 2.2.2 Der Fülldruck der Stickstoffbehälter bei 15° C darf den angegebenen höchstzulässigen Betriebsdruck und, sofern dieser Wert niedriger liegt, zwei Drittel des Prüfüberdrucks, für den der Behälter bemessen und mit dem er geprüft worden ist, nicht überschreiten.
- 2.2.3 In dem Behälter für das Hydrazin in einem Hydrazingasgenerator dürfen höchstens 70 l Hydrazin enthalten sein, der Behälter darf nur zu höchstens 94 % seines Fassungsraumes gefüllt und muß für einen Prüfdruck von mindestens 6,5 MPa (65 bar) (Überdruck) ausgelegt sein.
- 2.3 Bauartprüfung
Die Behälter für das Hydrazin müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I für Fässer aus Stahl der Kodierung 1A1 anzuwenden.
- 2.4 Zulassung und Kennzeichnung
- 2.4.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackung (hier Behälter für das Hydrazin) muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.
- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung (hier Behälter für das Hydrazin) muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Jedes Versandstück ist mit Zetteln nach Muster 3, 6.1 und 8 des Anhangs IX der

- GGVE zu kennzeichnen und mit der Aufschrift „Hydrazingasgenerator mit Stickstoff und Hydrazin“ zu versehen.
- 3.2 Versandstücke mit Hydrazingasgeneratoren sind licht- und wärme geschützt zu stauen und zu lagern.
- 3.3 Versandstücke mit Hydrazingasgeneratoren dürfen nicht höher als 3 m überstaut werden.
- 3.4 Die sonstigen Vorschriften der GGVE für die Stoffe Stickstoff und Hydrazin sind entsprechend anzuwenden.
- 4 Angaben im Frachtbrief**
- 4.1 Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Hydrazingasgeneratoren mit Stickstoff, 2, 1 a), und Hydrazin, 8, 44 a), GGVE, Ausnahme Nr. E 52“.
- 4.2 Sofern die Kennzeichnungen der Behälter für die Stoffe Stickstoff und Hydrazin auf Grund der Außenverpackung bei der Beförderung nicht sichtbar sind, ist auf sie am Versandstück und im Frachtbrief in geeigneter Form hinzuweisen.

Ausnahme Nr. E 53

(Diagnostische Proben und biologische Produkte)

- 1** Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 650 und 651 unterliegen diagnostische Proben und biologische Produkte unter folgenden Bedingungen nicht den Vorschriften der Anlage zur GGVE.

Bem. 1: Diagnostische Proben von Menschen und Tieren sind unter anderem Ausscheidungsstoffe, Sekrete, Blut und Blutbestandteile, Gewebe und Gewebsflüssigkeiten, die zu Untersuchungszwecken versandt werden. Mit ansteckungsgefährlichen Stoffen oder Organismen infizierte lebende Tiere sind jedoch ausgeschlossen.

Bem. 2: Biologische Produkte sind fertige biologische Präparate, die in der Human- oder Tiermedizin Verwendung finden. Es sind ferner fertige biologische Präparate, die vor der Zulassung für Entwicklungs- oder Forschungszwecke zur Anwendung bei Menschen oder Tieren vorgesehen sind. Hierunter fallen auch noch nicht fertige biologische Präparate, die nach Verfahren staatlicher Fachinstitutionen hergestellt werden.

- 2 Verpackung**
- 2.1 Verpackung für diagnostische Proben
- 2.1.1 Die diagnostischen Proben (z. B. für Milch-, Blut-, Urin- oder Stuhluntersuchungen) – bei Verdacht auf eine ansteckungsgefährliche Krankheit – sind in Mengen bis zu höchstens 100 ml je Innenverpackung und höchstens 500 ml je Versandstück in flüssigkeitsdicht verschlossene Röhrchen aus Glas oder geeignetem Kunststoff zu verpacken. Es sind Saugstoffe, die ausreichen müssen, um die Gesamtmenge der beförderten Probematerialien aufzusaugen, beizugeben. Die Innengefäße

- sind mit Polsterstoffen in die Außenverpackung einzubetten.
- 2.1.2 Bei begründetem Verdacht oder gesicherter Diagnose auf eine ansteckungsgefährliche Krankheit muß je ein Röhrchen zusätzlich in ein flüssigkeitsdicht verschlossenes Röhrchen aus geeignetem Kunststoff eingesetzt sein.
- 2.1.3 Auf die Außenverpackung darf verzichtet werden, wenn die Röhrchen in Tragegestellen fest eingesetzt sind und die Proben in geeigneten Behältnissen von fachkundigen Labordiensten befördert werden.
- 2.2 Verpackung für biologische Produkte
- 2.2.1 Mit ansteckungsgefährlichen Stoffen und Organismen behaftete biologische Produkte sind in Mengen bis zu höchstens 50 ml je Innenverpackung und höchstens 100 ml – bei zerbrechlichen Innenverpackungen aber höchstens 50 ml – je Versandstück in flüssigkeitsdicht verschlossenen Röhrchen aus Glas oder geeignetem Kunststoff mit Saugstoffen, die ausreichen müssen, um mindestens 125% der beförderten Produkte aufzusaugen, in Außenverpackungen einzusetzen.
- 2.2.2 Bei biologischen Produkten mit sehr ansteckungsgefährlichen Stoffen oder Organismen (Risikogruppe IV nach den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation – WHO) muß je ein Röhrchen zusätzlich in ein flüssigkeitsdicht verschlossenes Röhrchen aus geeignetem Kunststoff eingesetzt sein.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Diese Mengen müssen in zusammengesetzten Verpackungen befördert werden, die mindestens die Bedingungen der Anlage Randnummer 1538 erfüllen.
- 3.2 Wird bei diagnostischen Proben nur eine Innenverpackung in die Außenverpackung eingesetzt, so darf die Außenverpackung auch zylindrisch oder kanisterförmig sein. Sie muß aus geeignetem Kunststoff hergestellt sein und mindestens die Bedingungen der Anlage Randnummer 1526 erfüllen.
- 3.3 Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Anlage Randnummer 1500 (1) und (2) sowie (4) bis (7) sind zu beachten.
- 3.4 Die Versandstücke sind mit der Aufschrift „Diagnostische Probe“ bzw. „Biologische Produkte“ zu versehen.
- Ausnahme Nr. E 54**
(Zu- und Ablauf
der Seehäfen und Flugplätze)
- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der Anlage Randnummern
- 1/1, 1/2, 7 Abs. 2, 14 Buchstaben a, b und d,
– 100, 101, 120, 121 Abs. 1, 123 Abs. 2 und 3, 124,
– 130, 131, 150 Abs. 4,
– 170, 171,
– 200, 201, 225 Abs. 2, 227, 228 Abs. 1, 229, 230,
– 300, 301, 315 Abs. 1 und 2, 317 Abs. 1, 2 und 3, 318, 320 Abs. 3, 321, 322,
– 400, 401, 414, 417, 420, 421,
– 430, 431, 446, 449, 450,
– 470, 471, 485 Abs. 2 und 3, 486,
– 500, 501, 514, 517, 518, 521, 550, 551, 558/1, 564, 566, 567,
– 600, 601, 615, 616, 619, 620, 623, 624,
– 650, 651, 669, 670, 674, 675,
– 800, 801, 815, 816, 819 und 820
- dürfen gefährliche Güter innerhalb der Seehafenstädte sowie von und nach einem Seehafen sowie von und nach Flugplätzen, auch nach einer vorausgegangenen oder nachfolgenden Beförderung auf der Straße oder auf einer Binnenwasserstraße, unter den in den folgenden Abschnitten genannten Bedingungen befördert werden.
- 1.1 Für Versandstücke – auch für Versandstücke in Containern – dürfen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in Verbindung mit dem International Maritime Dangerous Goods-Code (IMDG-Code deutsch) (BAnz. Nr. 170 a vom 12. September 1987) in der jeweils geltenden Fassung über Verpackung, Zusammenpackung, Kennzeichnung und Beschriftung angewandt werden. Die Zusammenladeverbote der Anlage Abschnitte E sind sinngemäß anzuwenden.
- 1.2 Für Container einschließlich Tankcontainer mit gefährlichen Gütern dürfen die Vorschriften der GGVSee in der jeweils geltenden Fassung über Kennzeichnung und Beschriftung angewandt werden.
- 2 Stoffzulassung**
- 2.1 Gefährliche Güter, die nach der GGVSee Klassen 1 bis 8, nicht aber nach Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) zur Beförderung zugelassen sind, dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 befördert werden
- a) in Versandstücken – auch in Versandstücken in Containern –, wenn diese den Vorschriften der GGVSee über Verpackung, Zusammenpackung, Kennzeichnung und Beschriftung,

b) in Tankcontainern, wenn diese den Vorschriften der GGVSee für ortsbewegliche Tanks

entsprechen.

2.2 Randnummer 3 Abs. 5 und die Bemerkung 2 zu Randnummer 601 Ziffer 17a) sind jedoch zu beachten.

2.3 Gefährliche Güter, bei denen nach den Vorschriften der GGVSee eine Beförderungstemperatur von weniger als 20° C angegeben ist, dürfen nicht im Rahmen dieser Ausnahme befördert werden. Ist eine Beförderungstemperatur von 20° C oder mehr bis einschließlich 50° C angegeben, sind Beförderungen im Rahmen dieser Ausnahme nur in den Monaten Oktober bis April zulässig.

2.4 Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, die nach den Vorschriften der GGVSee den Verträglichkeitsgruppen A, K oder L zugeordnet sind, dürfen nicht im Rahmen dieser Ausnahme befördert werden.

2.5 Wegen Tankcontainern siehe Abschnitt 1.9 des Anhangs X.

3 Sonstige Vorschriften

3.1 In den Fällen der Nummern 2.1 bis 2.3 müssen, im übrigen dürfen im Frachtbrief anstelle der nach Randnummer 1/1 und 1/2 Abs. 1 vorgeschriebenen Bezeichnungen, folgende Angaben nach der GGVSee enthalten sein:

- a) der richtige technische Name; für Gase der Klasse 2 muß zusätzlich die Gefahr angegeben werden;
- b) die Nummer der Klasse und, soweit vorhanden, der Unterklasse;
- c) die UN-Nummer;
- d) der niedrigste Flammpunkt, wenn er unter 61° C liegt;
- e) die für bestimmte Güter vorgeschriebene Beförderungstemperatur;
- f) für Güter der Klasse 7 die nach Nummer 9.1.1 der Einleitung zur Klasse 7 erforderlichen Angaben.

Randnummer 1/2 Abs. 2 ist anzuwenden. Im Frachtbrief ist zusätzlich zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 54“.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Stoffe der Klasse 9 der GGVSee.

3.2 In den Fällen der Nummern 3.1 Satz 1 sind die Vorschriften der Anlage zur GGVE mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) für Güter der Klassen 1 bis 8 der GGVSee
 - aa) Alle Vorschriften des Abschnittes D in den einzelnen Gefahrklassen der GGVE sind zu beachten; jedoch gilt die Randnummer 7

Abs. 2 nicht, wenn die Güter in Containern nach den Trennvorschriften der GGVSee verladen sind.

bb) Sofern unter den Buchstaben b bis m zusätzliche oder abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Bezeichnung der Wagen (einschließlich Containertragwagen) aufgeführt sind, ist deren Einhaltung vom Absender im Sinne der GGVE sicherzustellen.

b) für Güter der Klasse 1 der GGVSee

aa) Alle Güter der Klasse 1 der GGVSee sind wie Güter der Klasse 1a der GGVE zu behandeln (siehe aber Nummer 6). Sie dürfen nur als Wagenladung in gedeckten Wagen unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen befördert werden; die Wagen müssen die Anforderungen der Randnummer 120 sowie des Anhangs IV erfüllen.

bb) Randnummer 121 Abs. 2 gilt nicht.

cc) An beiden Seiten der Wagen einschließlich Containertragwagen, in denen entweder mit Gefahrkennzeichen der Klasse 1 nach GGVSee oder mit der Aufschrift „1.4 S“ versehene Versandstücke verladen sind, sind Zettel nach Muster 1 des Anhangs IX anzubringen. Werden zusätzlich Kleincontainer verwendet, müssen diese mit einem Zettel nach Muster 1 versehen sein.

dd) Randnummer 123 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

ee) Die Bestimmungen der Randnummer 123 Abs. 3 sind für alle Beförderungen zu beachten.

ff) Die Bestimmungen der Randnummer 150 Abs. 4 sind zusätzlich anzuwenden, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee der Unterklasse 1.1 zugeordnet sind. Dies ist aus dem Gefahrkennzeichen der Klasse 1 der GGVSee zu ersehen.

gg) Abweichend von Randnummer 124 dürfen gefährliche Güter der Klasse 1 nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen in einen Wagen verladen werden.

c) Für Güter der Klasse 2 der GGVSee

aa) Randnummer 225 Abs. 2 und Randnummer 228 Abs. 1 gelten nicht.

bb) Abweichend von Randnummer 227 müssen gedeckte Wagen stets

- eine ausreichende Belüftung haben.
- cc) Abweichend von Randnummer 229 sind an beiden Seiten der Wagen einschließlich Containerwagen bei Beförderung von Versandstücken, die nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen – ausgenommen mit dem Kennzeichen „Non flammable compressed gas“ – versehen sind, Zettel der jeweils entsprechenden Muster nach Anhang IX anzubringen.
- dd) Abweichend von Randnummer 230 dürfen Güter der Klasse 2 außerdem nicht mit gefährlichen Gütern der Klassen 1, 5.1 und 5.2 der GGVSee zusammen in einen Wagen verladen werden.
- d) Für Güter der Klasse 3 der GGVSee
- aa) Die Bestimmungen der Randnummer 315 Abs. 1 sind für alle Beförderungen zu beachten.
- bb) Die Bestimmungen der Randnummer 315 Abs. 2, der Randnummer 317 Abs. 1 und 2 und der Randnummer 320 Abs. 3 sind anzuwenden, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen für die Klassen 3, 6.1 und/oder 8 versehen sind.
- cc) Randnummer 317 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht.
- dd) Abweichend von Randnummer 318 dürfen Güter der Klasse 3 außerdem nicht mit gefährlichen Gütern der Klassen 1, 5.1 und 5.2 der GGVSee zusammen in einen Wagen verladen werden.
- ee) Die Bestimmungen der Randnummer 321 und 322 sind für alle Beförderungen zu beachten.
- e) Für Güter der Klasse 4.1 der GGVSee
- aa) Für bestimmte Güter der Klasse 4.1, für die nach den Vorschriften der GGVSee eine Beförderungstemperatur angegeben ist, sind die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 dieser Ausnahme zu beachten.
- bb) Die Vorschriften der Randnummer 417 sind für alle Beförderungen zu beachten.
- cc) Die Bestimmungen der Randnummer 420 Abs. 1 sind anzuwenden, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen für die Klasse 4.1 versehen sind. Sind die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen für Zusatzgefahren versehen, sind Zettel der entsprechenden Muster nach Anhang IX anzubringen.
- dd) Randnummer 420 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt nicht.
- ee) Abweichend von Randnummer 421 dürfen Güter der Klasse 4.1 außerdem nicht mit gefährlichen Gütern der Klassen 1, 5.1 und 5.2 der GGVSee zusammen in einen Wagen verladen werden.
- f) Für Güter der Klasse 4.2 der GGVSee
- aa) Abweichend von Randnummer 446 ist die Beförderung nur in gedeckten Wagen zulässig.
- bb) Die Bestimmungen der Randnummer 449 Abs. 1 und Abs. 3 sind anzuwenden, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen für die Klassen 4.2 bzw. 4.3 oder anderer Gefahrklassen (Zusatzgefahr) versehen sind.
- cc) Randnummer 449 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.
- dd) Die Bestimmungen der Randnummer 449 Abs. 3 sind für alle Beförderungen zu beachten.
- ee) Abweichend von Randnummer 450 dürfen Güter der Klasse 4.2 außerdem nicht mit gefährlichen Gütern der Klassen 1, 5.1 und 5.2 der GGVSee zusammen in einen Wagen verladen werden.
- g) Für Güter der Klasse 4.3 der GGVSee
- aa) Die Bestimmungen der Randnummer 485 Abs. 2 sind anzuwenden, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen für die Klasse 4.3 versehen sind. Sind die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen für Zusatzgefahren versehen, sind Zettel des entsprechenden Musters nach Anhang IX anzubringen.
- bb) Randnummer 485 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht.
- cc) Abweichend von Randnummer 486 dürfen Güter der Klasse 4.3 außerdem nicht mit gefährlichen Gütern der Klassen 1, 5.1 und 5.2 der GGVSee zusammen in einen Wagen verladen werden.
- h) Für Güter der Klasse 5.1 der GGVSee
- aa) Die Bestimmungen der Randnummer 514 und 521 sind für alle Beförderungen zu beachten.

- bb) Die Bestimmungen der Randnummer 517 Abs. 1 sind anzuwenden, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen für die Klasse 5.1 versehen sind. Sind an den Versandstücken nach den Vorschriften der GGVSee Gefahrkennzeichen für Zusatzgefahren vorhanden, so sind Zettel der entsprechenden Muster nach Anhang IX anzubringen.
- cc) Randnummer 517 Abs. 3 gilt nicht.
- dd) Abweichend von Randnummer 518 dürfen Güter der Klasse 5.1 nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen in einen Wagen verladen werden.
- i) Für Güter der Klasse 5.2 der GGVSee
- aa) Umgebungstemperatur im Sinne der Randnummer 558/1 Abs. 2 Satz 3 sind die im Frachtbrief angegebenen Beförderungstemperaturen nach der GGVSee.
- bb) Randnummer 564 ist für alle Beförderungen anzuwenden.
- cc) Die Bestimmungen der Randnummer 566 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind anzuwenden, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen für organische Peroxide der Klasse 5.2 versehen sind. Sind die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen für Zusatzgefahren versehen, so sind Zettel der entsprechenden Muster nach Anhang IX anzubringen.
- dd) Randnummer 566 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.
- ee) Abweichend von Randnummer 567 dürfen Güter der Klasse 5.2 nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen in einen Wagen verladen werden.
- j) Für Güter der Klasse 6.1 der GGVSee
- aa) Die Vorschriften der Randnummer 615 und 616 Abs. 1 sind für alle Beförderungen zu beachten.
- bb) Die Bestimmungen der Randnummer 616 Abs. 2 und der Randnummer 619 Abs. 1, 2 und 3 sind anzuwenden, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen für die Klassen 6.1, 3 und/oder 8 versehen sind.
- cc) Randnummer 619 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht.
- dd) Abweichend von Randnummer 620 dürfen Güter der Klasse 6.1 außerdem nicht mit gefährlichen Gütern der Klassen 1, 5.1 und 5.2 der GGVSee zusammen in einem Wagen verladen werden.
- ee) Die Randnummern 623 und 624 sind für alle Beförderungen zu beachten.
- k) Für Güter der Klasse 6.2 der GGVSee
- aa) Randnummer 669 gilt nicht.
- bb) Abweichend von Randnummer 670 dürfen Güter der Klasse 6.2 außerdem nicht mit gefährlichen Gütern der Klassen 1, 5.1 und 5.2 der GGVSee zusammen in einen Wagen verladen werden.
- cc) Die Bestimmungen der Randnummern 672 Abs. 2, 674 und 675 sind für alle Beförderungen zu beachten.
- l) Für Güter der Klasse 7 der GGVSee
Keine besonderen Bestimmungen.
- m) Für Güter der Klasse 8 der GGVSee
- aa) Die Vorschriften der Randnummer 815 sind für alle Beförderungen zu beachten.
- bb) Die Bestimmungen der Randnummern 816 und 819 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der GGVSee mit Gefahrkennzeichen für die Klassen 8, 3, 5.1 und/oder 6.1 versehen sind.
- cc) Randnummer 819 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht.
- dd) Abweichend von Randnummer 820 dürfen Güter der Klasse 8 außerdem nicht mit gefährlichen Gütern der Klassen 1, 5.1 und 5.2 der GGVSee zusammen in einen Wagen verladen werden.
- 4** Für Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die von und nach Flugplätzen befördert werden, gelten die Nummern 1, 2 und 3 dieser Ausnahme entsprechend, wenn anstelle der Vorschriften der Gefahrgutverordnung See die Technischen Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, Montreal (ICAO-TI) eingehalten werden.
- Ausnahme Nr. E 55**
(Zwei-Komponenten-Dichtstoffmasse)
- 1** Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Nummern 1 und 2, in Verbindung mit der Anlage Randnummern 550, 554 und 560 darf eine Zwei-Komponenten-Dichtstoffmasse aus

- a) Peroxid-Härter-Zubereitung mit
 - 20 Gewichts-% Cumolhydroperoxid, 80%ig,
 - 35 Gewichts-% Butylbenzylphthalat,
 - 44 Gewichts-% Kreide,
 - Toluol und Farbstoff

- b) Polysulfid-Fugendichtstoffmasse aus sonstigen nicht der GGVE unterliegenden Gütern

unter folgenden Bedingungen als Stoff der Klasse 5.2 befördert und miteinander zu einem Versandstück vereinigt werden.

2 Verpackung

Es sind zusammengesetzte Verpackungen zu verwenden.

2.1 Innenverpackungen

2.1.1 Die Peroxid-Härter-Zubereitung ist in Mengen bis zu höchstens 350 g in Dosen aus geeignetem Metall zu verpacken.

2.1.2 Die Dichtstoffmasse ist in Dosen oder Gefäße aus geeignetem Metall zu verpacken.

2.2 Außenverpackung

Es sind Kisten aus Pappe der Kodierung 4G zu verwenden.

2.3 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

2.4 Zulassung und Kennzeichnung

2.4.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.

2.4.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Es dürfen auch Verpackungen der Kodierung 4G verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.

3 Sonstige Vorschriften

3.1 Die Beförderung als Expreßgut ist zugelassen, sofern ein Versandstück nicht schwerer ist als 40 kg.

3.2 Die sonstigen für Stoffe der Klasse 5.2, Ziffer 10 geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Härterzubereitung mit 20 Gewichts-% Cumolhydroperoxid, 80%ig, 5.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 55“.

Ausnahme Nr. E 56

(Bestimmte Stoffe der Klassen 4.2, 4.3 und 5.1

in zusammengesetzten Verpackungen)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage (Angabe der Randnummern siehe Tabelle in Nummer 2) dürfen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe auch in zusammengesetzten Verpackungen befördert werden.

2 Tabelle der Stoffe

Klasse Ziffer	Benennung	Abweichung von Randnummer	Verpackungsgruppe
4.2 6a)	Metalle in pyrophorer Form	438	I
4.3 1a) 2b) 3	Stoffe dieser Ziffern, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln	473 474 475	I
5.1 2 3 4a)–f) 5 8 9b) + c) 10	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe dieser Ziffern	504 505 506 507 508 509	I I II II I II I

3 Verpackung

Die Stoffe sind in zusammengesetzte Verpackungen der nachstehenden Bauarten zu verpacken.

3.1 Innenverpackung

Es sind zu verwenden dicht zu verschließende Gefäße aus Glas mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 2,8 l. Gefäße aus Glas mit Füllgütern, die bei einem möglichen Auslaufen die Außenverpackung zerstören können, sind einzeln zusätzlich in einen dicht zu verschließenden Beutel aus geeignetem Kunststoff einzusetzen.

3.2 Außenverpackungen

Es sind zu verwenden

- Kisten aus Pappe der Kodierung 4G,
- Kisten aus Schaumstoffen der Kodierung 4H1
- Kisten aus massiven Kunststoffen der Kodierung 4H2.

3.3 Verschlüsse und Polsterstoffe
Hinsichtlich der Verschlüsse, der sonstigen Ausrüstung der Innen- und Außen-

- verpackung sowie der Verwendung von Polster- oder Saugstoffen sind die Vorschriften für die jeweiligen Stoffe zu beachten.
- 3.4 **Füllungsgrad**
Die Innenverpackungen für die genannten Stoffe der Verpackungsgruppe I dürfen nur zu höchstens 90 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
- 3.5 **Versandstückgewicht**
Ein Versandstück mit den genannten Stoffen der Verpackungsgruppe I darf nicht mehr als 20 l oder 20 kg, ein Versandstück mit anderen genannten Stoffen nicht mehr als 30 l oder 30 kg des jeweiligen Stoffes enthalten.
- 3.6 **Bauartprüfung**
- 3.6.1 Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der jeweils angegebenen Verpackungsgruppe anzuwenden.
- 3.6.2 Zusätzlich sind bei den genannten Stoffen der Verpackungsgruppe I je Bauart 3 Innengefäße aus Glas einer Dichtheitsprüfung mit Luft mit einem Überdruck von $1,5 \times$ Dampfdruck bei 50°C abzüglich 100 kPa (1 bar), mindestens jedoch 20 kPa (0,2 bar) zu unterziehen.
- 3.7 **Zulassung und Kennzeichnung**
- 3.7.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.
- 3.7.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 3.8 **Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**
Es dürfen auch Verpackungen der Kodierungen 4G, 4H1 und 4H2 verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.
- 4 Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 56“.
- Ausnahme Nr. E 57**
(Peressigsäure/Essigsäure-Gemisch)
- 1** Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 550 und 551 dürfen Mischungen aus
- höchstens 11 % Peressigsäure,
 - höchstens 1 % Wasserstoffperoxid,
 - höchstens 1 % Schwefelsäure,
 - mindestens 75 % Essigsäure,
 - mindestens 10 % Wasser,
 - Tensidzusatz,
 - mindestens 0,05 % Stabilisator (Zusammensetzung bei der Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung hinterlegt)
- als Stoffe der Klasse 5.2 unter den folgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 Verpackung**
Die Stoffe sind in Kombinationsverpackungen oder zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.
- 2.1 **Kombinationsverpackungen (Kunststoff)**
Der Stoff ist in Mengen bis zu 25 kg in Kombinationsverpackungen (Kunststoff) mit einem Innengefäß aus geeignetem Kunststoff und einer Außenverpackung aus Pappe in Kistenform der Kodierung 6HG2 zu verpacken.
- 2.2 **Zusammengesetzte Verpackungen**
- 2.2.1 **Innenverpackungen**
Es sind Gefäße aus geeignetem Kunststoff mit einer höchstzulässigen Füllmenge von 25 kg zu verwenden.
- 2.2.2 **Außenverpackungen**
Es sind Kisten aus Holz der Kodierungen 4C1, 4C2, 4D, 4F oder aus Pappe der Kodierung 4G zu verwenden.
- 2.3 **Ausrüstung**
Die Verpackungen müssen gemäß der Anlage Randnummer 557 ausgerüstet sein.
- 2.4 **Bauartprüfung**
Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.
- 2.5 **Zulassung und Kennzeichnung**
- 2.5.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.
- 2.5.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.6 **Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**
Es dürfen auch Verpackungen der Kodierungen 6HG2, 4C1, 4C2, 4D, 4F oder 4G

verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.

3 Sonstige Vorschriften

Die sonstigen für Stoffe der Anlage Randnummer 551 Ziffer 35 geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Peressigsäure/Essigsäure-Gemisch, 5.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 57“.

Ausnahme Nr. E 58

(Zusammenpackung von Laborchemikalien sowie von Zwei-Komponenten-Härtern)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nummern 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 408, 413, 416, 435, 438, 442, 445, 474, 477, 480, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 513, 554, 557, 560, 563 dürfen die in der Tabelle in Nummer 5 aufgeführten Stoffe mit anderen Stoffen und Gegenständen unter folgenden Bedingungen zu einem Versandstück vereinigt werden.

2 Zusammenpackung

2.1 Die Stoffe dürfen mit Stoffen oder Gegenständen der übrigen Klassen – soweit eine Zusammenpackung auch für Stoffe und Gegenstände dieser Klassen zugelassen ist – und/oder mit Gütern, die den Vorschriften der GGVE nicht unterliegen, nur zusammengepackt werden, wenn sie nicht gefährlich miteinander reagieren. Gefährliche Reaktionen sind:

- a) eine Verbrennung und/oder eine Entwicklung beträchtlicher Wärme,
- b) eine Entwicklung von entzündbaren, giftigen und/oder ätzenden Gasen und Dämpfen,
- c) eine Bildung von giftigen und/oder ätzenden flüssigen Stoffen,
- d) eine Bildung instabiler Stoffe,
- e) eine Bildung von reib- und/oder stoßempfindlichen Gemischen und/oder Verbindungen.

2.2 Verpackung

2.2.1 Innenverpackung

Es sind Innenverpackungen zu verwenden, die mindestens die Anforderungen der Anlage Randnummer 1538 erfüllen. Die höchstzulässigen Füllmengen sind aus der Tabelle in Nummer 5 zu entnehmen.

2.2.2 Außenverpackung

Es sind folgende Außenverpackungen zu verwenden:

- Kisten aus Stahl der Kodierung 4A1, 4A2,

- Kisten aus Aluminium der Kodierung 4B1, 4B2,
- Kisten aus Naturholz der Kodierung 4C1, 4C2,
- Kisten aus Sperrholz der Kodierung 4D,
- Kisten aus Holzfaserverwerkstoffen der Kodierung 4F,
- Kisten aus Pappe der Kodierung 4G.

2.3 Versandstückgewicht

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 100 kg; wenn es zerbrechliche Gefäße enthält, aber nicht schwerer als 75 kg. Dies gilt nur, wenn in der Tabelle in Nummer 5 für die einzelnen Klassen keine geringeren Gewichtsgrenzen vorgeschrieben sind.

2.4 Bauartprüfung

2.4.1 Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung gemäß Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein.

2.4.2 Sofern keine der in Nummer 2.4.3 aufgeführten Stoffe enthalten sind, sind Außenverpackungen zu verwenden, die den Anforderungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I oder II entsprechen.

2.4.3 Sofern die nachstehend aufgeführten Stoffe enthalten sind, sind Außenverpackungen zu verwenden, die den Anforderungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I entsprechen.

Klasse	Ziffer	Stoffe
4.2	3	alle
4.2	6a)	Metalle in pyrophorer Form
5.2	3	Perchlorsäure
5.1	9a)	Peroxide der Alkalimetalle

2.5 Zulassung und Kennzeichnung

2.5.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.

2.5.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2.6 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Es dürfen auch Verpackungen der in Nummer 2.2.2 angegebenen Kodierungen verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.

3 Sonstige Vorschriften

Das Versandstück muß alle Aufschriften und Gefahrzettel tragen, die für die im Ver-

sandstück enthaltenen Güter vorgeschrieben sind. Zusätzlich ist auf den Versandstücken – mit Ausnahme solcher, die nur Zwei-Komponenten-Härter enthalten, – die Aufschrift „Laborchemikalien“ deutlich sichtbar anzubringen.

4 Angaben im Frachtbrief

4.1 Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Laborchemikalien, Klasse(n) . . . , Ziffer(n) . . . , GGVE, Ausnahme Nr. E 58“ bzw.

„Zwei-Komponenten-Härter, 5.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 58“.

4.2 „Laborchemikalien“ ist rot zu unterstreichen.

5 Tabelle für die Zusammenpackung

Klasse 4.1: Entzündbare feste Stoffe

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je		Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Nummer 2.1 verdeutlichen
		Gefäß	Versandstück	
7 a)	Nitrozellulose schwach nitriert (wie Kollodium)	1 kg	5 kg	Dürfen nicht zusammengepackt werden mit: – Stoffen und Gegenständen der Klassen 1a, 1b, 1c, 2, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2 und 7, – Blausäure der Klasse 6.1 Ziffer 1, – Metallcarbonylen der Klasse 6.1 Ziffer 3, – Perchlorsäure der Klasse 8 Ziffer 4, – Wasserstoffperoxidlösungen der Klasse 8 Ziffer 62 b);

Klasse 4.2: Selbstentzündliche Stoffe

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je		Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Nummer 2.1 verdeutlichen
		Gefäß	Versandstück	
3	alle Stoffe	1 l	1 l	Dürfen nicht zusammengepackt werden mit:
6a	Metalle in pyrophorer Form	6 kg	6 kg	– Stoffen und Gegenständen der Klassen 1a, 1b, 1c, 2, 3, 5.1, 5.2, – entzündbaren Flüssigkeiten der Klassen 6.1 mit Flammpunkt bis 100 °C,

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je		Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Nummer 2.1 verdeutlichen
		Gefäß	Versandstück	
				– Stoffen und Gegenständen der Klassen 7 und 8, – schwach nitrierter Nitrozellulose und rotem Phosphor der Klasse 4.1 Ziffer 7 und 8, – Phosphor der Klasse 4.2 Ziffer 1, – Phosphiden der Klasse 4.2 Ziffer 2, – Trichlorsilan der Klasse 4.3 Ziffer 4, – Stoffen der Klasse 6.1 Ziffern 1 bis 3 und wasserhaltigen Flüssigkeiten der Klasse 6.1. Die Stoffe der Ziffer 6a) dürfen außerdem nicht mit Stoffen der Klasse 6.1 Ziffern 15 bis 17 sowie mit anderen halogenhaltigen Stoffen der Klasse 6.1 zusammengepackt werden.

Klasse 4.3: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je		Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Nummer 2.1 verdeutlichen
		Gefäß	Versandstück	
2a)	Calciumcarbid	5 kg	5 kg	Darf nicht zusammengepackt werden mit: – Stoffen und Gegenständen der Klassen 1a, 1b, 1c, 2, 3, 5.1, 5.2, 7 und 8, – Stoffen der Klasse 4.1 Ziffern 7 und 8 sowie 13 a) und 13 b), – Phosphor der Klasse 4.2 Ziffer 1, – Phosphiden der Klasse 4.2 Ziffer 2,

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je		Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Nummer 2.1 verdeutlichen
		Gefäß	Versandstück	
				<ul style="list-style-type: none"> – Trichlorsilan der Klasse 4.3 Ziffer 4, – Blausäure der Klasse 6.1 Ziffer 1, – Metallocarbonyle der Klasse 6.1 Ziffer 3 und wasserhaltigen Flüssigkeiten der Klasse 6.1. <p>Das Calciumcarbid muß in dicht verschlossene Dosen aus geeignetem Metall verpackt sein.</p>

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je		Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Nummer 2.1 verdeutlichen
		Gefäß	Versandstück	
				Die Permanganate außerdem nicht zu Glycerin und Glykolen.
8	alle Stoffe	5 kg	10 kg	<p>Dürfen nicht zusammengepackt werden mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stoffen und Gegenständen der Klassen 1a, 1b, 1c, 2, 3, 4.2, 4.3, 5.2 und 7, – Wasserstoffperoxid, Tetranitromethan und Perchlorsäure der Klasse 5.1 Ziffern 1 bis 3, – Stoffen der Klasse 6.1 Ziffern 1 bis 3, – Perchlorsäure der Klasse 8 Ziffer 4, – Wasserstoffperoxidlösungen der Klasse 8 Ziffer 62b), – Ammoniak und seinen Verbindungen.
9a) b)	Peroxide der Alkali- und Erdalkalimetalle			Dürfen nicht zusammengepackt werden mit:
	– in zerbrechlichen Gefäßen	2 kg	10 kg	<ul style="list-style-type: none"> – Stoffen und Gegenständen der Klassen 1a, 1b, 1c, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2, 7 und 8,
	– in anderen Gefäßen	5 kg	10 kg	<ul style="list-style-type: none"> – Wasserstoffperoxid, Tetranitromethan und Perchlorsäure der Klasse 5.1 Ziffern 1, 2, 3, – Stoffen der Klasse 6.1 Ziffern 1 bis 3. <p>Die Stoffe der Ziffern 9 a) und 9 b) dürfen auch zusammen die Gesamtmenge von 10 kg je Versandstück nicht überschreiten. Bei zerbrechlichen Gefäßen dürfen</p>

Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je		Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Nummer 2.1 verdeutlichen
		Gefäß	Versandstück	
3	Perchlorsäure	3 l	12 l	Perchlorsäure der Klasse 5.1 darf nur mit Perchlorsäure der Klasse 8, Ziffer 4 zusammengepackt werden.
4 5 9c)	alle Stoffe Ammoniumchlorat Permanganate	5 kg	10 kg	<p>Dürfen nicht zusammengepackt werden mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stoffen und Gegenständen der Klassen 1a, 1b, 1c, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2, 7 und 8, – Wasserstoffperoxid, Tetranitromethan und Perchlorsäure der Klasse 5.1 Ziffern 1, 2 und 3, – Stoffen der Klasse 6.1 Ziffern 1 bis 3, 11, 12, 17, – Hypophosphiten, Ammoniak und seinen Verbindungen, – Benzoessäure, Salicylsäure.

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je		Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Nummer 2.1 verdeutlichen
		Gefäß	Versandstück	
				als Füllstoffe keine organischen Stoffe verwendet werden.
10	Chromtrioxid (Chromsäure)	5 kg	10 kg	<p>Darf nicht zusammengepackt werden mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffen und Gegenständen der Klassen 1a, 1b, 1c, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2 und 7, - Wasserstoffperoxid, Tetranitromethan und Perchlorsäure der Klasse 5.1 Ziffern 1, 2, 3, - Stoffen der Klasse 6.1 Ziffern 1 bis 3, - Perchlorsäure der Klasse 8 Ziffer 4, - Wasserstoffperoxidlösungen der Klasse 8 Ziffer 62b). <p>Als Füllstoffe dürfen keine organischen Stoffe verwendet werden.</p>

Klasse 5.2: Organische Peroxide

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je		Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Nummer 2.1 verdeutlichen
		Gefäß	Versandstück	
1-34 D	alle Stoffe der Gruppe A	150 g	zusammen höchstens 25 kg	<p>Es dürfen nur pastenförmige organische Peroxide der Gruppe A mit pastenförmigen ungesättigten Polyestern in den folgend beschriebenen Verpackungen zusammengepackt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 150 g pastenförmige organische Peroxide in widerstandsfähigen Tuben aus Aluminium oder geeignetem Kunststoff - bis 3 kg pastenförmige ungesätt-

Ziffer	Benennung	Höchstmenge je		Besondere Vorschriften, welche die Vorschriften der Nummer 2.1 verdeutlichen
		Gefäß	Versandstück	
				<p>tigte Polyester- auch solche der Klasse 3 Ziffern 31 und 32 Buchstabe c- in Dosen aus geeignetem Metall mit gesichertem Eindrückdeckel</p> <p>Versandstückgewicht abweichend von Nummer 2.3 höchstens 30 kg.</p>
35	alle Stoffe der Gruppe C			Zusammenpackung nur miteinander gestattet.

Ausnahme Nr. E 59

(Verpackung wasserfeuchter Nitrozellulosen)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 103 und 408 dürfen
 - wasserfeuchte Nitrozellulose der Randnummer 101 Ziffer 1,
 - wasserfeuchte Pulverrohmasse der Randnummer 101 Ziffer 2,
 - wasserfeuchte Nitrozellulose der Randnummer 401 Ziffer 7a)
 auch unter folgenden Bedingungen befördert werden.

2 Verpackung

Die Stoffe sind in Mengen bis höchstens 65 kg in Fässer aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1H2 mit einem Fassungsraum von höchstens 120 l zu verpacken.

- 2.1 Bauartprüfung
 - 2.1.1 Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung gemäß Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind für die genannten Stoffe der Randnummer 401 die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I und für die genannten Stoffe der Randnummer 101 die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
 - 2.1.2 Zusätzlich ist bei der Bauartprüfung eine Dichtheitsprüfung mit Luft gemäß Randnummer 1553 mit einem Überdruck von mindestens 30 kPa (0,3 bar) durchzuführen. Die Prüfmuster müssen mindestens 5 Min unter Wasser getaucht werden.
 - 2.1.3 Zusätzlich sind bei der Bauartprüfung die nachfolgenden Prüfungen durch die

zuständige Behörde nach den in Nummer 2.2.1 genannten Richtlinien durchzuführen:

- 2.1.3.1 Prüfung der chemischen Verträglichkeit des Behältermaterials mit den Stoffen,
- 2.1.3.2 Durchlässigkeitsprüfung des Behältermaterials gegenüber den Stoffen,
- 2.1.3.3 Prüfung auf Veränderung im Festigkeitsverhalten bei Einwirkung der Stoffe während einer Lagerzeit von
 - 7 Tagen bei + 75 °C,
 - 4 Wochen bei + 50 °C und
 - 3 Monaten bei + 20 °C.

2.2 Zulassung und Kennzeichnung

2.2.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.

2.2.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2.3 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Es dürfen auch Verpackungen der Kodierung 1H2 verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.

3 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 59“.

Ausnahme Nr. E 60

(Zusammenpacken und Zusammenladen von Patronen mit Waffenpflegemitteln)

1 Zusammenpackungs- und Zusammenladungszulassung

1.1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nummern 1 und 2 und Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 130, 144, 151, 200, 222 Abs. 2, 230, 300, 311, 600, 611 dürfen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe und Gegenstände auch unter den Bedingungen der folgenden Abschnitte befördert werden.

1.2 Tabelle der Stoffe und Gegenstände

Klasse	Ziffer und Buchstabe	Benennung
1b	4 a) 4 b) 4 e) 4 A.	Gegenstände dieser Ziffern

Klasse	Ziffer und Buchstabe	Benennung
2	10 a) 10 at) 10 b) 10 bt)	Druckgaspackungen
3	31 c) 32 c)	Kohlenwasserstoffe und deren Gemische dieser Ziffern
6.1	15 c)	1.1.1-Trichloräthan

1.3 Die Stoffe und Gegenstände dürfen in der in Nummer 3 beschriebenen Verpackung unter den Bedingungen der folgenden Abschnitte zu einem Versandstück vereinigt werden.

1.4 Die nach Nummer 1.3 zusammengepackten Stoffe und Gegenstände dürfen unter den Bedingungen der folgenden Abschnitte ohne besondere Massebegrenzung in einem Wagen befördert werden. Weitere Versandstücke, die Gegenstände der Klasse 1b, Ziffer 4 Buchstaben a, b, e und A oder nicht der GGVE unterliegende Güter enthalten, dürfen dazugeladen werden, sofern eine gefährliche Reaktion im Sinne der Anlage Randnummer 311 Abs. 4 ausgeschlossen ist.

2 Tabelle für die Zusammenpackung

Stoffe oder Gegenstände	Innenverpackung	Menge in der Innenverpackung	Höchstmenge im Versandstück
die genannten Gegenstände der Klasse 1b	nach Randnummer 136 (1) oder (2)	nach Randnummer 136 (1) und (2)	nach Randnummer 136 (3)
Druckgaspackungen	nach Randnummer 208	nach Randnummer 208 c)	höchstens 10% der Masse der Innenverpackungen des Versandstücks
die genannten Kohlenwasserstoffe und deren Gemische	nach Randnummer 301 a	nach Randnummer 301 a	höchstens 5 l
1.1.1-Trichloräthan	nach Randnummer 601 a	nach Randnummer 601 a	höchstens 5 l
nicht der GGVE unterliegende Güter			keine besondere Massebegrenzung

3 Verpackung

3.1 Als Außenverpackung sind Kisten aus Stahl der Kodierung 4A1 oder 4A2, Kisten aus Holz der Kodierung 4C1, 4C2, 4D oder 4F oder Kisten aus Pappe der Kodierung 4G zu verwenden.

3.2 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

3.3 Zulassung und Kennzeichnung

3.3.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.

3.3.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

3.4 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Es dürfen auch Verpackungen der Kodierung 4A1, 4A2, 4C1, 4C2, 4D, 4F und 4G verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.

4 Sonstige Vorschriften

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 100 kg.

5 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 60“.

6 Übergangsvorschriften

Bis zum 30. April 1990 dürfen als Außenverpackungen auch nicht bauartgeprüfte Kisten aus Stahl, Holz oder Pappe verwendet werden, sofern die Bedingungen der Anlage Randnummer 136 Abs. 1, 2 und 3 erfüllt sind.

Ausnahme Nr. E 61

(Selbstentzündungsfähige Stäube von Kohle, Koks und Torf in Kesselwagen und Tankcontainern)

1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 430 und 431 sowie Anhänge X und XI Abschnitte 1.2.8.3, 1.3.2 Satz 1 und 4.1 bis 4.7 dürfen nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige Stäube von Kohle, Koks und Torf sowie deren Gemische als Stoffe der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen in Kesselwagen und Tankcontainern

(nachfolgend auch als „Tanks“ bezeichnet) befördert werden.

Die Stoffe sind erstmals vor Aufgabe zur Beförderung nach den von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt Band 17 (1987) Nummer 4 auf den Seiten 648 bis 656 veröffentlichten Prüfverfahren zu prüfen und dürfen anhand der Prüfergebnisse keine Einstufung als pyrophorer Stoff (Verpackungsgruppe I) erfordern. Die Prüfergebnisse müssen von der BAM anerkannt sein. Die Anerkennung ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

2 Bau, Ausrüstung und Prüfung**2.1 Bau und Ausrüstung**

2.1.1 Die Kesselwagen müssen den Vorschriften der Anlage Anhang XI mit Ausnahme der Abschnitte 1.2.8.3, 1.3.2 Satz 1 und 4.2 bis 4.7 entsprechen.

2.1.2 Die Tankcontainer müssen den Vorschriften der Anlage Anhang X mit Ausnahme der Abschnitte 1.2.8.3, 1.3.2 Satz 1 und 4.2 bis 4.7 entsprechen.

2.1.3 Tanks aus Stahl dürfen abweichend von den Anhängen X und XI Abschnitte 1.2.8.3 auch bei einem Durchmesser von mehr als 1,8 m eine Mindestwanddicke von 5 mm haben. Die übrigen Bestimmungen des Abschnittes 1.2.8.3 bleiben anwendbar.

2.1.4 Tanks mit Untenentleerung dürfen abweichend von der Anlage Anhänge X und XI Abschnitt 1.3.2 Satz 1 anstatt mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen mit nur einem Verschuß (Auslaufstutzen mit Absperreinrichtung) versehen sein, wenn der Verschuß aus verformungsfähigem Werkstoff gebaut ist.

2.1.5 Die Tanks müssen mit einer Einrichtung für die Einspeisung von Schutzgas (s. Nummern 3.1.6 und 3.1.7) und einer geeigneten Einrichtung zum Messen des Schutzgasüberdruckes ausgerüstet sein.

2.1.6 Alle Teile der Kesselwagen müssen mit dem Fahrgestell, die Tankcontainer müssen mit dem Fahrgestell des Tragwagens leitfähig verbunden sein und elektrisch geerdet werden können.

2.2 Prüfungen

2.2.1 Die Kesselwagen und ihre Ausrüstungsteile sind erstmals vor Inbetriebnahme und wiederkehrend den Prüfungen gemäß der Anlage Anhang XI Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.5 zu unterziehen.

2.2.2 In der Prüfbescheinigung nach der Anlage Anhänge XI und X Abschnitt 1.5.5 ist zusätzlich zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 61“.

- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Be- und Entladung**
- 3.1.1 Die Tanks sind mittels Schwerkraft soweit wie möglich und zulässig mit Füllgut zu befüllen. Die Temperatur des Füllgutes darf 80 °C nicht überschreiten.
- 3.1.2 Hinsichtlich der Gefahren durch elektrostatische Aufladung ist das Merkblatt „Statische Elektrizität“ ZH1/200 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- 3.1.3 Bei Beladung gemäß Nummer 3.1.1 und bei Entleerung mit Druckluft aus stationären Anlagen dürfen sich keine Fahrzeuge oder Anlagen mit laufenden Motoren im Bereich der Tanks befinden.
- 3.1.4 Als Bereich des Tanks ist eine Fläche mit einem Radius von 10 m um die Einfüll- bzw. Entleerungsöffnungen der Tanks sowie von zwei jeweils 10 m breiten Streifen auf beiden Seiten des Förderschlauches anzusehen. Bei der Entladung darf dieser Bereich auf 5 m verringert werden, wenn am Tank eine geeignete automatische Schnellschlußvorrichtung vorhanden und einsatzbereit ist.
- 3.1.5 Während des Be- und Entladens ist der Aufenthalt im Bereich des Tanks nach Nummer 3.1.4 – mit Ausnahme des unbedingt notwendigen Aufenthalts zur Bedienung der Be- und Entladeeinrichtungen am Tank durch das dafür verantwortliche Personal – nicht zulässig.
- 3.1.6 Zur Erzeugung eines Inertgasüberdruckes **mit** Nachspeisung ist unmittelbar nach dem Beladen in die Tanks Schutzgas (Inertgas), z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, bis zu einem Überdruck von höchstens 30 kPa (0,3 bar) einzuleiten. Der Überdruck durch Schutzgas muß während der gesamten Beförderung durch eine Einspeisung aus mitgeführten Druckbehältern aufrecht erhalten werden und mit Hilfe einer geeigneten Meßeinrichtung leicht feststellbar sein. Er darf 30 kPa (0,3 bar) nicht überschreiten und 1 kPa (0,01 bar) nicht unterschreiten. Die Methode und die Einrichtung für die Einspeisung des Schutzgases sowie für die Aufrechterhaltung des Überdrucks müssen von einem Sachverständigen nach der Anlage Anhänge XI und X Abschnitt 1.5.5 geprüft und in der Prüfbescheinigung als geeignet bescheinigt sein. Zusätzlich ist in der Prüfbescheinigung der erforderliche Inhalt der mitzuführenden Druckbehälter anzugeben.
- 3.1.7 Zur Erzeugung eines Inertgasüberdruckes **ohne** Nachspeisung ist unmittelbar nach dem Beladen in die Tanks Schutzgas (Inertgas) z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, einzuspeisen; der Überdruck muß mindestens 50 kPa (0,5 bar) betragen und darf 60 kPa (0,6 bar) nicht überschreiten. Der Überdruck muß mit Hilfe einer geeigneten Meßeinrichtung leicht feststellbar sein. Der Schutzgasüberdruck darf 1 kPa (0,01 bar) nicht unterschreiten. Bei Stäuben, die durch Verbrauch von Sauerstoff durch Adsorption und Reaktion eine Selbstinertisierung im Gasraum des Tanks bewirken, darf Druckluft anstelle von Schutzgas (Inertgas) für die Erzeugung des Schutzgasüberdruckes ohne Nachspeisung verwendet werden.
- 3.1.8 Die Tanks sind jeweils an einer Entladestelle zu entladen. Kann der Tank nicht restlos entladen werden, so ist er nach dem Entladen bis zur erneuten Beladung luftdicht zu verschließen.
- 3.1.9 Die Tanks dürfen mit Druckluft entladen werden. Die Temperatur der zum Entladen verwendeten Druckluft darf 80 °C nicht überschreiten. Der Förderdruck der Druckluft darf höchstens 200 kPa (2,0 bar) [Überdruck] betragen.
- 3.1.10 Vor dem Entladen mit Druckluft ist Schutzgas (Inertgas) bis zu einem der Förderluft entsprechenden Druck (vergleiche Nummer 3.1.9) in die Tanks einzuleiten. Hierauf kann verzichtet werden, wenn durch ein von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde (vgl. Ausnahme Nr. S 66) anerkanntes Verfahren sichergestellt ist, daß keine Glimmnester in die Tanks gelangt sind und der Absender dies im Frachtbrief bestätigt hat.
- 3.1.11 Vor der Durchführung der Maßnahme nach Nummer 3.1.10 ist festzustellen, ob der in Nummer 3.1.6 oder 3.1.7 geforderte Mindestüberdruck noch besteht. Ist dieser nicht mehr vorhanden, so darf nur Schutzgas (Inertgas) zur pneumatischen Förderung (Entladung) verwendet werden.
- 3.1.12 Das Sicherheitsventil in der Druckluftzuführung muß regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.
- 3.1.13 Die Tanks müssen auf beiden Seiten mit einem Zettel nach der Anlage Muster 4.2 des Anhangs IX gekennzeichnet sein und die Aufschrift nach der Anlage Anhänge XI und X Abschnitt 4.6.1 Satz 1 tragen.
- 3.2 Betriebs- und Beförderungsvorschriften**
- 3.2.1 Es darf nur Personal für die Be- und Entladung eingesetzt werden, das mit der Handhabung der Tanks und ihrer Ausrüstung sowie mit den besonderen Gefahren, die vom Füllgut ausgehen, vertraut ist.
- 3.2.2 Bei Beförderung von leeren, ungereinigten Tanks ist die Schutzgasaufgabe gemäß Nummer 3.1.6 oder 3.1.7 nicht erforderlich.

- 4 Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige Stäube von Kohle (bzw. Koks, Torf oder deren Gemische), 4.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 61“.
- 5 Übergangsvorschriften**
- 5.1 Tanks, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausnahme für solche Stäube von Braun- und/oder Steinkohle in Verkehr gebracht und verwendet wurden, die der Anlage Randnummer 401 Ziffer 10 zugeordnet waren, dürfen unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieser Ausnahme weiterverwendet werden.
- 5.2 Sofern die Kesselwagen und Tankcontainer die Aufschrift nach Nummer 3.1.12 noch nicht tragen, dürfen sie bis zum 31. Dezember 1989 weiterverwendet werden.
- 5.3 Sofern durch diese Ausnahme zusätzliche Einträge in die Prüfbescheinigung der Tanks vorgeschrieben werden, sind diese spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung nach Inkrafttreten dieser Ausnahme einzutragen.“
- Ausnahme Nr. E 62**
(Anzündübertragungsschläuche)
- 1** Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 170 und 171 dürfen
- 1.1 Anzündübertragungsschläuche
– in Stücken,
– als Meterware auf Rollen,
- 1.2 Anzündübertragungsschläuche in Stücken, verbunden mit nicht brisant wirkenden pyrotechnischen Elementen,
die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder dem Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung geprüft und zur Beförderung im Rahmen dieser Ausnahme zugelassen sind, unter folgenden Bedingungen als Gegenstände der Klasse 1c befördert werden.
- 2 Verpackung**
- 2.1 **Innenverpackung**
- 2.1.1 Stücke des Anzündübertragungsschlauches sind zu bündeln und durch Einwickeln in Kunststoffolie zu Paketen zu vereinigen.
- 2.1.2 Anzündübertragungsschlauch als Meterware ist in Längen bis zu 10 000 m auf Rollen aus Pappe, Holz oder Kunststoff zu wickeln. Die Enden des Schlauches sind zu verschließen und festzulegen.
- 2.2 Außenverpackung**
- 2.2.1 Die Pakete oder Rollen sind festliegend in Kisten aus
– Naturholz (Kodierung 4C1 oder 4C2),
– Sperrholz (Kodierung 4D),
– Holzfaserwerkstoffen (Kodierung 4F),
– Pappe (Kodierung 4G)
einzusetzen.
- 2.2.2 Anzündübertragungsschläuche, verbunden mit nicht brisant wirkenden pyrotechnischen Elementen sind festliegend in Kisten aus Holz (Kodierung siehe Nummer 2.2.1) einzusetzen.
- 2.3 Bauartprüfung**
Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Gegenstände der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.4 Zulassung und Kennzeichnung**
- 2.4.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.
- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassene Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**
Es dürfen auch Verpackungen der in Nummer 2.2.1 genannten Kodierungen verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Die Gegenstände dürfen weder mit anderen gefährlichen Gütern noch mit sonstigen Gütern zusammengepackt werden, ausgenommen Anzündschlauch in Stücken oder als Meterware gemäß Ausnahme Nr. E 63.
- 3.2 Versandstücke mit Anzündübertragungsschlauch in Stücken, verbunden mit nicht brisant wirkenden pyrotechnischen Elementen und Versandstücke mit Anzündübertragungsschlauch in Stücken oder als Meterware **zusammengepackt** mit Anzündschlauch nach Ausnahme Nr. E 63 sind mit einem Gefahrezettel nach Muster 1 des Anhangs IX zu kennzeichnen.
Die Vorschriften der Randnummern 172 und 183 bis 189 sind entsprechend anzuwenden.
- 4 Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: „Anzündüber-

tragungsschlauch (bzw. „Anzündübertragungsschlauch mit pyrotechnischen Elementen“), 1c, GGVE, Ausnahme Nr. E 62“.

Ausnahme Nr. E 63

(Anzündschläuche)

- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 130 und 131 dürfen

1.1 Anzündschläuche

- in Stücken,
- als Meterware auf Rollen,

- 1.2 Anzündschläuche in Stücken, verbunden mit nicht brisant wirkenden pyrotechnischen Elementen,

die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder dem Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung geprüft und zur Beförderung im Rahmen dieser Ausnahme zugelassen sind, unter folgenden Bedingungen als Gegenstände der Klasse 1b befördert werden.

2 Verpackung

2.1 Innenverpackung

2.1.1 Stücke des Anzündschlauches

Die Stücke sind zu bündeln und durch Einwickeln in Kunststoffolie zu Paketen zu vereinigen.

2.1.2 Anzündschnur als Meterware

Die Anzündschnur ist in Längen bis zu 2 000 m auf Rollen aus Pappe, Holz oder Kunststoff zu wickeln. Die Enden des Schlauches sind zu verschließen und festzulegen.

2.2 Außenverpackung

2.2.1 Die Pakete oder Rollen sind festliegend in Kisten aus

- Naturholz (Kodierung 4C1 oder 4C2),
 - Sperrholz (Kodierung 4D),
 - Holzfaserwerkstoffen (Kodierung 4F),
 - Pappe (Kodierung 4G)
- einzusetzen.

2.2.2 Anzündschläuche verbunden mit nicht brisant wirkenden pyrotechnischen Elementen sind festliegend in Kisten aus Holz (Kodierung siehe Nummer 2.2.1) einzusetzen.

2.3 Bauartprüfung

Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Gegenstände der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

2.4 Zulassung und Kennzeichnung

2.4.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den

„Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.

- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Es dürfen auch Verpackungen der in Nummer 2.2.1 genannten Kodierungen verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.

3 Sonstige Vorschriften

- 3.1 Die Gegenstände dürfen weder mit anderen Gegenständen der Klasse 1b noch mit Stoffen oder Gegenständen der übrigen Klassen noch mit sonstigen Gütern zu einem Versandstück vereinigt werden, ausgenommen der Anzündschlauch in Stücken oder als Meterware mit Anzündübertragungsschlauch in Stücken oder als Meterware der Ausnahme Nr. E 62.

- 3.2 Die Vorschriften der Randnummern 132, 145 Satz 1, 147, 148 Abs. 1 und 2 und Randnummern 149 bis 154 sind entsprechend anzuwenden.

4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: „Anzündschlauch (bzw. „Anzündschlauch mit pyrotechnischen Elementen“), 1b, GGVE, Ausnahme Nr. E 63“.

Ausnahme Nr. E 64

(Anzündübertragungsschläuche mit Detonatoren)

- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 130 und 131 dürfen

Anzündübertragungsschläuche in Stücken, verbunden mit Detonatoren, mit oder ohne Verzögerung,

die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder dem Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung geprüft und zur Beförderung im Rahmen dieser Ausnahme zugelassen sind, unter folgenden Bedingungen als Gegenstände der Klasse 1b befördert werden.

2 Verpackung

2.1 Innenverpackung

Die Schläuche mit Detonatoren sind zu Ringen aufzurollen. Höchstens 10 derartige Ringe sind in Beuteln aus Papier

- oder Kunststoff oder in Schachteln aus Pappe zu verpacken.
- 2.2 **Außenverpackung**
Höchstens 1 000 Ringe in Schachteln aus Pappe sind in Kisten aus
- Stahl (Kodierung 4A1 oder 4A2),
 - Naturholz (Kodierung 4C1 oder 4C2),
 - Sperrholz (Kodierung 4D),
 - Holzfaserwerkstoff (Kodierung 4F) oder
 - Pappe (Kodierung 4G)
- zu verpacken.
- 2.3 **Bauartprüfung**
Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Gegenstände der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.4 **Zulassung und Kennzeichnung**
- 2.4.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.
- 2.4.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.5 **Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**
Es dürfen auch Verpackungen der in Nummer 2.2 genannten Kodierungen verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Die Vorschriften der Randnummern 132, 144, 147 und 148 Abs. 1 und 2 und Randnummern 149 bis 154 sind entsprechend anzuwenden.
- 3.2 Jedes Versandstück ist mit 2 Zetteln nach Muster 1 des Anhangs IX zu versehen.
- 4 Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Anzündübertragungsschlauch mit Detonator, 1b, GGVE, Ausnahme Nr. E 64“.
- Ausnahme Nr. E 65**
(Liste der Mittel zur Schädlingsbekämpfung)
- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 darf die Anlage Randnummer 601 Ziffern 71 bis 88 auch in der Fassung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858), Anlage A Randnummer 2601 Ziffern 71 bis 88 angewendet werden.
- 2 Angaben im Frachtbrief**
Es ist zu vermerken:
„Liste der Schädlingsbekämpfungsmittel nach GGVS, Ausnahme Nr. E 65.“
- Ausnahme Nr. E 66**
(Tankcontainer für pulverförmige und körnige Stoffe)
- 1 Abweichend von § 6 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit der Anlage Anhang X Abschnitt 1.3.2 Satz 1 dürfen Tankcontainer mit Untenentleerung für die in Nummer 2 genannten Stoffe anstatt mit zwei hintereinanderliegenden voneinander unabhängigen Verschlüssen mit nur einem Verschuß (Auslaufstutzen mit Absperr-einrichtung) versehen sein, wenn der Verschuß aus verformungsfähigem Werkstoff gebaut ist.
- 2 Liste der Stoffe**
Alle pulverförmigen und körnigen Stoffe und Gemische (wie Zubereitungen, Präparate und Abfälle) der Anlage Randnummern 401 und 501, die nach den Vorschriften des International Maritime Dangerous Goods-Code (IMDG-Code deutsch) (BANz Nr. 170a vom 12. September 1987) den Verpackungsgruppen II und III zugeordnet sind.
Alle pulverförmigen und körnigen Stoffe und Gemische (wie Zubereitungen, Präparate und Abfälle) der Anlage Randnummern 601 und 801, die den Gruppen b und c zuzuordnen sind.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 In der Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 66“.
- 3.2 Beförderungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn der Vermerk nach Nummer 3.1 eingetragen ist.
- Ausnahme Nr. E 67**
(Tankcontainer mit Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff)
- 1 Abweichend von Anhang X Abschnitt 1.2.1.1 dürfen bestimmte
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 Randnummer 301,
 - entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe der Klasse 5.1 Randnummer 501,
 - giftige Stoffe der Klasse 6.1 Randnummer 601,
 - ätzende Stoffe der Klasse 8 Randnummer 801

unter folgenden Bedingungen in Tankcontainern mit Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) befördert werden.

2 Bau, Ausrüstung und Verwendung

2.1 Die Tanks müssen den „Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder aus glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) – TRT 001 –“ vom 25. Juli 1975 (Verkehrsblatt S. 430), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Dezember 1985 (Verkehrsblatt 1986 S. 35), entsprechend gebaut, ausgerüstet, bauartgeprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein.

2.2 Es dürfen nur die im Anhang I dieser Richtlinien aufgeführten Stoffe befördert werden.

3 Sonstige Vorschriften

Es dürfen auch Tankcontainer mit Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff verwendet werden, die der Ausnahme Nr. S 26 in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 14. Februar 1986 (BGBl. I S. 283) mit Ausnahme der Nummer 3.2 entsprechen.

4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 67“.

Artikel 2

Die Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 1987 (BGBl. I S. 2095), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1550)“ eingefügt: „, geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858)“.

2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „, geändert durch die Verordnung vom 21. August 1986 (BGBl. I S. 1347),“ ersetzt durch: „, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2862),“.

3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 961)“ ersetzt durch: „(BGBl. I S. 953), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863),“.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Ausnahme Nr. S 31 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 961)“ eingefügt: „, geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863),“.

b) Die Ausnahme Nr. S 57 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. S 57

(Gefäße und Tanks für Reinigungszwecke)

1 Abweichend von § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 bis 9 in Verbindung mit Anlage A Randnummer 2301 Ziffer 41 und Anlage B sind bei der Beförderung von ungereinigten leeren Gefäßen und Tanks, die zum Zwecke der Reinigung anderer Tanks von nach § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes zugelassenen Fachbetrieben benutzt werden, bis zum 31. Dezember 1992 von den Vorschriften der Anlagen A und B nur die in den Nummern 2 und 3 aufgeführten Vorschriften anzuwenden, wenn in ihnen Heizöle und Dieselöle der Klasse 3 Randnummer 2301 Ziffer 32 Buchstabe c nur zwischengelagert worden sind.

2 Ungereinigte leere Gefäße

Es sind die Bestimmungen der Anlage A Randnummern 2322 Abs. 1 und 3500 Abs. 1 anzuwenden.

3 Ungereinigte leere Tanks

3.1 Es sind die Bestimmungen der Anlage B Randnummern 10 240, 10 325, 10 340, 10 353 Abs. 1 und 3, 10 374, 10 378, 10 385, 10 500 Abs. 1, 211 176 bis 211 178 anzuwenden.

3.2 Ab dem 1. Januar 1991 sind zusätzlich die Bestimmungen der Anlage B Randnummern 10 204 Abs. 1 und 10 315 anzuwenden.“

c) Die Ausnahme Nr. S 60 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 1“ geändert in: „§ 4 Abs. 3 Nr. 1“.

bb) In der Bem. 1 zu Nummer 1 wird die Angabe „GGVE“ geändert in „GGVS“.

cc) In Nummer 2.1.1 Satz 1 wird die Angabe „Randnummer 2607“ geändert in „Randnummer 2606“.

d) In der Ausnahme Nr. S 61 wird in Nummer 3.2 die Angabe „Seite 6620 der Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 953)“

ersetzt durch:

„Seite 6220 des IMDG-Code deutsch (BANz. Nr. 170a vom 12. September 1987)“.

e) Die Ausnahme Nr. S 66 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. S 66

(Selbstentzündungsfähige Stäube von Kohle, Koks und Torf

in Tankfahrzeugen und Tankcontainern)

1 Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit der Anlage A Randnummern 2430 und 2431 und der Anlage B Randnummern 211 127 Abs. 1

und 4a, 211 131 Satz 1, 211 185 Satz 2, Randnummern 211 420 bis 211 475 und 212 420 bis 212 475 und abweichend von Anlage B Randnummern 10 220 Abs. 1, 10 260 Abs. 2, 10 315, 211 410 und 212 410 dürfen nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige Stäube von Kohle, Koks und Torf sowie deren Gemische als Stoffe der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen in Tankfahrzeugen und Tankcontainern (nachfolgend auch als „Tanks“ bezeichnet) befördert werden.

Die Stoffe sind erstmals vor Aufgabe zur Beförderung nach den von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt Band 17 (1987), Nummer 4 auf den Seiten 648 bis 656 veröffentlichten Prüfverfahren zu prüfen und dürfen anhand der Prüfergebnisse keine Einstufung als pyrophorer Stoff (Verpackungsgruppe I) erfordern. Die Prüfergebnisse müssen von der BAM anerkannt sein. Die Anerkennung ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhandigen.

2 Bau, Ausrüstung und Prüfung

2.1 Bau und Ausrüstung

2.1.1 Die festverbundenen Tanks müssen den Vorschriften der Anlage B Anhang B.1a mit Ausnahme der Randnummern 211 131 Satz 1 sowie 211 420 bis 211 475 entsprechen.

2.1.2 Die Tankcontainer müssen den Vorschriften der Anlage B Anhang B.1b mit Ausnahme der Randnummern 212 131 Satz 1 und 212 420 bis 212 475 entsprechen.

2.1.3 Die Anforderungen der Anlage B Randnummer 10 220 Abs. 1 sind auf Fahrzeuge mit kippbaren festverbundenen Tanks, deren hintere Ausrüstungsteile mit einem besonderen Schutz versehen sind, der die festverbundenen Tanks in gleicher Weise schützt wie eine Stoßstange, nicht anzuwenden.

2.1.4 Tanks mit Untenentleerung dürfen abweichend von Anlage B Randnummern 211 131 Satz 1 und 212 131 Satz 1 anstatt mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen mit nur einem Verschuß (Auslaufstutzen mit Absperreinrichtung) versehen sein, wenn der Verschuß aus verformungsfähigem Werkstoff gebaut ist.

2.1.5 Die Tankfahrzeuge mit festverbundenen Tanks müssen Anlage B Randnummer 211 126, die Tankcontainer müssen Anlage B Randnummer 212 126 entsprechen und zusätzlich mit einem Erdungsband (Schleppband) mit einwandfreier elektrischer Verbindung zu den Tanks ausgerüstet sein.

2.1.6 Die Schutzausrüstung gemäß Anlage B Randnummer 10 260 Abs. 2 braucht nicht mitgeführt zu werden.

2.2 Prüfungen

2.2.1 Die festverbundenen Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind erstmals vor Inbetriebnahme sowie ein Jahr nach der Inbetriebnahme und danach mindestens alle 3 Jahre wiederkehrend den Prüfungen gemäß Anlage B Randnummern 211 151 und 211 152 zu unterziehen. Die Tankcontainer und ihre Ausrüstungsteile sind erstmals vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend den Prüfungen nach Anlage B Randnummer 212 150 bis 212 154 zu unterziehen.

2.2.2 Nach Reparaturen an Tanks von Tankfahrzeugen und deren Befestigungseinrichtungen ist eine Prüfung nach Anlage B Randnummer 211 153 Satz 2 durchzuführen.

2.2.3 In der Prüfbescheinigung für das Tankfahrzeug nach § 6 Abs. 2 sowie für den Tankcontainer nach Anlage B Randnummer 212 154 ist zusätzlich zu vermerken: „Ausnahme Nr. S 66“.

3 Sonstige Vorschriften

3.1 Be- und Entladung

3.1.1 Die Tanks sind mittels Schwerkraft soweit wie möglich und zulässig mit Füllgut zu befüllen.

3.1.2 Hinsichtlich der Gefahren durch elektrostatische Aufladung ist das Merkblatt „Statische Elektrizität“ ZH 1/200 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beachten.

3.1.3 Bei Beladung gemäß Nummer 3.1.1 und bei Entleerung mit Druckluft aus stationären Anlagen ist der Fahrzeugmotor während des Be- und Entladens der Tanks abzustellen. Entladung mit Druckluft aus fahrzeugeigenen Anlagen ist nur zulässig, wenn die Auspuffanlage des Fahrzeugmotors mindestens 5 m von Einfüll- und Entleerungsöffnungen sowie von Sicherheitsventilen entfernt ist.

3.1.4 Sicherheitsbereich für bestimmte Verbote

3.1.4.1 Als Bereich der Tanks für das Einhalten der Verbote der Anlage B Randnummern 10 353 und 10 374 ist eine Fläche mit einem Radius von 10 m um die Einfüll- bzw. Entleerungsöffnungen der Tanks sowie von zwei jeweils 10 m breiten Streifen auf beiden Seiten des Förderschlauches anzusehen. Bei der Entladung darf dieser Bereich auf 5 m verringert werden, wenn am Tank eine geeignete automatische Schnellschlußvorrichtung vorhanden und einsatzbereit ist.

3.1.4.2 Ein Sicherheitsbereich nach Nummer 3.1.4.1 kann entfallen, wenn die Ver-

- bindung zwischen Tank und stationärer Anlage entweder mit Schläuchen mit Schlauchbruchsicherungen (Schlauch-in-Schlauch-System) oder mit Gelenkrohren aus festen Materialien hergestellt ist. Be- und Entladung sind mit Stickstoff als Schutzgas durchzuführen. Wird die Verbindung mit Schläuchen hergestellt, muß am Tank eine geeignete automatische Schnellschlußeinrichtung vorhanden und einsatzbereit sein.
- 3.1.5 Während des Be- und Entladens ist der Aufenthalt in oder auf dem Fahrzeug mit festverbundenen Tanks oder Tankcontainern – mit Ausnahme des unbedingt notwendigen Aufenthalts zur Bedienung der Be- und Entladeeinrichtungen am Fahrzeug – nicht zulässig. Darüber hinaus dürfen sich während des Entladens außer dem dafür verantwortlichen Personal keine weiteren Personen im Bereich des Tanks (siehe Nummer 3.1.4) befinden.
- 3.1.6 Unmittelbar nach dem Beladen ist in die Tanks Schutzgas (Inertgas), z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, bis zu einem Überdruck von höchstens 30 kPa (0,3 bar) einzuleiten. Der Überdruck durch Schutzgas muß während der gesamten Beförderung durch eine Einspeisung aus mitgeführten Druckbehältern aufrechterhalten werden und mit Hilfe einer geeigneten Meßeinrichtung leicht feststellbar sein. Er darf 30 kPa (0,3 bar) nicht überschreiten und 1 kPa (0,01 bar) nicht unterschreiten.
- Die Methode und die Einrichtung für die Einspeisung des Schutzgases sowie für die Aufrechterhaltung des Überdrucks müssen von einem Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 geprüft und in der Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 als geeignet bescheinigt sein. Zusätzlich ist in der Prüfbescheinigung der erforderliche Inhalt der mitzuführenden Druckbehälter anzugeben.
- 3.1.7 Die Tanks sind jeweils an einer Entladestelle zu entladen. Kann der Tank nicht restlos entleert werden, so ist er nach dem Entladen bis zur erneuten Beladung luftdicht zu verschließen.
- 3.1.8 Die Tanks dürfen mit Druckluft entladen werden. Die Temperatur der zum Entladen verwendeten Druckluft darf + 80° C nicht überschreiten. Der Förderdruck der Druckluft darf höchstens 200 kPa (2,0 bar) (Überdruck) betragen.
- 3.1.9 Vor dem Entladen mit Druckluft ist Schutzgas (Inertgas) bis zu einem der Förderluft entsprechenden Druck (vergleiche Nummer 3.1.8) in die Tanks einzuleiten. Hierauf kann verzichtet werden, wenn durch ein von der für Ausnahmezulassungen nach § 5 Abs. 1 oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkanntes Verfahren sichergestellt ist, daß keine Glimmnester in die Tanks gelangt sind und der Verlager dies im Beförderungspapier nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 und 4 bestätigt hat.
- 3.1.10 Von der Durchführung der Maßnahme nach Nummer 3.1.9 ist festzustellen, ob der in Nummer 3.1.6 geforderte Mindestüberdruck noch besteht. Ist der Überdruck nicht mehr vorhanden, darf nur ein Schutzgas (Inertgas) zur pneumatischen Förderung (Entladung) verwendet werden.
- 3.1.11 Das Sicherheitsventil in der Druckluftzuleitung muß von Halter oder Fahrzeugführer regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.
- 3.1.12 Die Tanks müssen auf beiden Seiten mit einem Zettel nach der Anlage Muster 4.2 des Anhangs A.9 gekennzeichnet sein und die Aufschrift nach der Anlage Randnummer 211 460 bzw. 212 460 Satz 1 tragen.
- 3.1.13 Die sonstigen Vorschriften des I. Teils der Anlage B sind zu beachten.
- 3.2 Betriebs- und Beförderungsvorschriften
- 3.2.1 Es darf nur Personal eingesetzt werden, das mit der Handhabung der Tankfahrzeuge und ihrer Ausrüstung sowie mit den besonderen Gefahren, die vom Füllgut ausgehen können, vertraut ist (siehe Randnummer 10 315 Abs. 7 Satz 2).
- 3.2.2 Der Beförderer darf nur Fahrzeugführer einsetzen, die zusätzlich zu dem nach Anlage B Randnummer 10 315 für die Klasse 4.2 geforderten Grund- bzw. Fortbildungskurs über die besonderen Gefahren des Füllgutes und die Vorschriften dieser Ausnahme unterrichtet worden sind. Die Unterrichtung kann mündlich erfolgen oder in Form eines dem Fahrzeugführer in schriftlicher Form mitzugebenden Merkblattes. Wird der Fahrzeugführer mündlich unterrichtet, so hat die Person, welche die Unterrichtung durchgeführt hat, diese zu bestätigen. Die Bestätigung oder das Merkblatt sind vom Fahrzeugführer mitzuführen und befugten Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2.3 Bei Beförderung von leeren ungereinigten Tanks ist die Schutzgasaufgabe nach Nummer 3.1.6 nicht erforderlich.
- 3.2.4 Die Beförderung beladener Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks im kombinierten Ladungsverkehr (Huckepackverkehr) mit der Eisenbahn ist nur zugelassen, wenn die Überlagerung mit Inertgas nach Nummer 3.1.6 durch eine automatische Regelungseinrichtung sichergestellt ist. Wegen Tankcontainern im Eisenbahnverkehr siehe Ausnahme Nr. E 61.

4 Vermerke im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige Stäube von Kohle (bzw. Koks, Torf oder deren Gemische), 4.2, GGVS, Ausnahme Nr. S 66“.

5 Übergangsvorschriften**5.1 Tankfahrzeuge,**

- deren Baumuster auf Grund von Ausnahmen der zuständigen Landesbehörden nach § 11 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) zugelassen ist,
- die bis zum 30. September 1985 in den Verkehr gebracht wurden und
- deren Verwendung auf Grund von Ausnahmen der zuständigen Landesbehörden nach § 11 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 bis zum 30. September 1985 zugelassen war,

dürfen unter Beachtung der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 4 dieser Ausnahme weiterverwendet werden.

5.2 Tankfahrzeuge,

- für die keine Baumusterzulassung erteilt wurde,
- die vor dem 1. Oktober 1984 erstmals in den Verkehr gebracht wurden und
- deren Verwendung auf Grund von Ausnahmen der zuständigen Landesbehörden nach § 11 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) bis zum 30. September 1985 zugelassen war,

dürfen bis zum 30. April 1990 weiterverwendet werden, wenn die Bestimmungen der Nummern 5.2.1 bis 5.2.7 erfüllt sind.

5.2.1 Die Erfüllung der Anforderungen der Anlage B Randnummer 211 127 Abs. 1 braucht nicht nachgewiesen zu sein.

5.2.2 Auf die Maßnahmen nach Randnummer 211 127 Abs. 4a in Verbindung mit Randnummer 211 185 Satz 2 darf verzichtet werden.

5.2.3 Soweit der Tankwerkstoff Baustahl (s. Anlage B Fußnote 3 zu Randnummer 211 127) oder eine Aluminiumknetlegierung der Güte AlMg3 oder AlMg4,5Mn ist, müssen die Wände und Böden der Tanks abweichend folgende Mindestdicken haben:

Tanks aus Baustahl: 4 mm

Tanks aus Aluminiumknetlegierungen: 5 mm

Die Tanks müssen mit einem Druck von 260 kPa (2,6 bar) (Überdruck) geprüft

werden. Dieser Prüfdruck ist auch als Berechnungsdruck nach Anlage B Randnummer 211 123 anzuwenden. Der höchste Betriebsdruck darf 200 kPa (2,0 bar) (Überdruck) nicht übersteigen.

5.2.4 Die Prüfung nach Anlage B Randnummer 211 150 des nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 zuständigen Sachverständigen muß anstelle der Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit dem zugelassenen Baumuster die Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit den Vorschriften des Anhangs B.1a und den übrigen Vorschriften der Anlage B in Verbindung mit dieser Ausnahme umfassen. Die Prüfungen nach Anlage B Randnummern 211 151 und 211 152 sind auch vor erstmaliger Inbetriebnahme durchzuführen. Die Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 darf nur 1 Jahr gültig sein.

5.2.5 Der Sachverständige nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 darf die Gültigkeitsdauer einer Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 nur für jeweils 1 Jahr verlängern, wenn vorher der Tank und seine Befestigung einer inneren und äußeren Prüfung gemäß Anlage B Randnummern 211 151 und 211 152 unterzogen worden ist. Die innere Prüfung muß Oberflächenrißprüfungen an besonders beanspruchten Stellen des Tanks einschließen. Wenn die Oberflächenrißprüfungen ergeben, daß unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchungen die Dichtheit des Tanks nicht mehr gewährleistet ist, darf die Prüfbescheinigung nicht verlängert werden.

Bei V-förmigen Tanks mit einem mittigen Untenauslauf und bei kippbaren zylindrischen Tanks mit einem hinteren Auslauf darf auf eine innere Prüfung verzichtet werden, wenn im Vorjahr eine entsprechende Prüfung durchgeführt und dabei keine Mängel im Tank festgestellt wurden; die Tanks sind statt dessen einer Dichtheitsprüfung nach Anlage B Randnummer 211 102 Abs. 3 zu unterziehen.

5.2.6 Die Vorschriften der Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 sind auch für Tankfahrzeuge anzuwenden, die auf Grund von Ausnahmen der zuständigen Landesbehörde nach § 11 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 in dem Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis zum 30. September 1985 erstmals in den Verkehr gebracht wurden, obwohl keine Baumusterzulassung vorlag.

5.2.7 Die sonstigen Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 dieser Ausnahme sind entsprechend anzuwenden.

5.3 Werden die Maßnahmen nach Anlage B Randnummer 211 127 Abs. 4a in Verbindung mit Randnummer 211 185 Satz 2

- bis zum 30. April 1990 getroffen, dürfen die Tankfahrzeuge unter Beachtung der übrigen Vorschriften dieser Ausnahme bis zum 31. Dezember 1994 weiterverwendet werden.
- 5.4 Sofern die Tanks die Aufschrift nach Nummer 3.1.12 noch nicht tragen, dürfen sie bis zum 31. Dezember 1989 weiterverwendet werden.
- 5.5 Sofern durch diese Ausnahme zusätzliche Einträge in die Prüfbescheinigung der Tanks vorgeschrieben werden, sind diese spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung nach Inkrafttreten der neuen Fassung dieser Ausnahme einzutragen.“
- f) Die Ausnahme Nr. S 72 erhält folgende Fassung:
- „Ausnahme Nr. S 72**
(Beförderung von Eichnormalen für Heizöl und Dieselöl)
- 1 Abweichend von § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 bis 9 sind bis zum 31. Dezember 1992 bei der Beförderung von ungereinigten, leeren und drucklosen Eichnormalen für Heizöle und Dieselöle der Klasse 3 Randnummer 2301 Ziffer 32 Buchstabe c) von den Vorschriften der Anlagen A und B nur die in den Nummern 2 und 3 aufgeführten Vorschriften anzuwenden.
- 2 Bei Eichnormalen mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 l sind die Bestimmungen der Anlage A Randnummern 2322 Abs. 1 und 3500 Abs. 1 anzuwenden.
- 3 Bei Eichnormalen mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 l sind die Bestimmungen der Anlage B Randnummern 10 240, 10 325, 10 340, 10 353 Abs. 1 und 3, 10 374, 10 378, 10 385, 10 500 Abs. 1, 211 176 bis 211 178 anzuwenden. Ab dem 1. Januar 1991 sind zusätzlich die Bestimmungen der Randnummern 10 204 Abs. 1 und 10 315 anzuwenden.“
- g) Die Ausnahmen Nr. S 73 und S 74 werden aufgehoben.
- h) Die Ausnahme Nr. S. 75 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Randnummern 10 315 und 211 410“ ersetzt durch:
„Randnummern 10 121, 10 220 Abs. 1, 211 127 Abs. 4a in Verbindung mit Randnummer 211 185 Satz 2 und von Randnummern 211 131 Satz 1 und 211 410“.
- bb) Der bisherige Text nach der Überschrift zu Nummer 2 wird Nummer 2.1.
- cc) Es werden folgende Nummern 2.2 bis 2.4 eingefügt:
- „2.2 Die Anforderungen der Anlage B Randnummer 10 220 Abs. 1 sind auf Fahrzeuge mit kippbaren Tanks mit einem hinteren Auslauf, deren hintere Ausrüstungsteile mit einem besonderen Schutz versehen sind, der die Tanks in gleicher Weise schützt wie eine Stoßstange, nicht anzuwenden.
- 2.3 Tanks mit Untenentleerung dürfen abweichend von Anlage B Randnummer 211 131 Satz 1 anstatt mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen mit nur einem Verschuß (Auslaufstutzen mit Absperreinrichtung) versehen sein, wenn der Verschuß aus verformungsfähigem Werkstoff gebaut ist.
- 2.4 Die Tankfahrzeuge müssen Anlage B Randnummer 211 126 entsprechen.“
- dd) Der Nummer 5.1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Maßnahmen nach Anlage B Randnummer 211 127 Abs. 4a in Verbindung mit Randnummer 211 185 Satz 2 müssen bis zum 30. April 1990 getroffen sein.
- ee) In Nummer 5.2 wird das Datum „31. Dezember 1987“ geändert in „30. April 1990“.
- ff) Der Nummer 5.2 wird folgender Satz angefügt:
„Werden die Maßnahmen nach Anlage B Randnummer 211 127 Abs. 4a in Verbindung mit Randnummer 211 185 Satz 2 bis zum 30. April 1990 getroffen, dürfen die Tankfahrzeuge bis zum 31. Dezember 1994 weiterverwendet werden.“
- i) Die Ausnahme Nr. S 76 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2 Die Gegenstände müssen nach den Vorschriften des International Maritime Dangerous Goods-Code (IMDG-Code deutsch) (BANz. Nr. 170a vom 12. September 1987) der Unterklasse 1.4 und einer Verträglichkeitsgruppe außer B und F zugeordnet sein.“
- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4 **Angaben im Beförderungspapier**
Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben die Klassifizierung der Gegenstände nach den Vorschriften des IMDG-Code deutsch mit der UN-Nummer, der Unterklasse mit Verträglichkeitsgruppe und der Seite des IMDG-Code deutsch anzugeben und zu vermerken:
„Ausnahme Nr. S 76“.“
- k) In der Ausnahme Nr. S 78 wird in Nummer 3.1 das Wort „Restflüssigkeitsmenge“ geändert in „Restflüssigkeitsmenge“.
- l) In der Ausnahme Nr. S 80 wird die Angabe „(BGBl. I S. 953)“ ersetzt durch:
„(BGBl. I S. 961), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863),“.

m) Es wird folgende Ausnahme Nr. S 81 angefügt:

„Ausnahme Nr. S 81

(Festverbundene Tanks für pulverförmige und körnige Stoffe)

- 1 Abweichend von § 6 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Anlage B Randnummer 211 131 Satz 1 dürfen festverbundene Tanks mit Untenentleerung für die in Nummer 3 genannten Stoffe anstatt mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen mit nur einem Verschuß (Auslaufstutzen mit Absperrinrichtung) versehen sein, wenn der Verschuß aus verformungsfähigem Werkstoff gebaut ist.
- 2 Abweichend von § 6 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Anlage B Randnummer 10 220 Abs. 1 braucht bei festverbundenen kippbaren Tanks mit einem hinteren Auslauf für die in Nummer 3 genannten Stoffe der hintere Anfahrerschutz durch eine Stoßstange nicht über die gesamte Rückseite des Fahrzeugs vorhanden sein, wenn durch andere fahrzeugeigene Teile ein gleichwertiger Schutz vorhanden ist. Dies ist in der Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 zu bescheinigen.
- 3 **Liste der Stoffe**
 - a) Alle pulverförmigen und körnigen Stoffe und Gemische (wie Zubereitungen, Präparate und Abfälle) der Anlage A Randnummern 2401 und 2501, die nach den Vorschriften des International Maritime Dangerous Goods-Code (IMDG-Code deutsch) (BAnz. Nr. 170a vom 12. September 1987) den Verpackungsgruppen II und III zuzuordnen sind.
 - b) Alle pulverförmigen und körnigen Stoffe und Gemische (wie Zubereitun-

gen, Präparate und Abfälle) der Anlage A Randnummern 2601 und 2801, die den Gruppen b und c zuzuordnen sind.

4 Sonstige Vorschriften

- 4.1 In der Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Ausnahme Nr. S 81“.
 - 4.2 Beförderungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn der Vermerk nach Nummer 4.1 eingetragen ist.“
5. Anlage 2 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

In § 3 Satz 2 der See-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 21. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2008), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2528) geändert worden ist, wird das Datum „30. April 1990“ geändert in „31. Dezember 1990“.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe g treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Die Ausnahmen nach Artikel 2 Nummer 4 Buchstaben b und f treten am 1. März 1989 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1988

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Anlage
(zu Artikel 2 Nr. 5)

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)

**Geltung von Ausnahmen der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung
und von Ausnahmegenehmigungen gemäß der Gefahrgutverordnung Eisenbahn
für die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen**

Teil 1

Die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2621), gelten im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Sondervorschriften sowie der in Spalte 6 jeweils angegebenen Geltungsdauer auch für Beförderungen gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

Aus- nahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
E 3	5.2	—	Zulassung der Beförderung bestimmter Peroxid-Lösungen in zusammengesetzten Verpackungen	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 6	1 bis 8	alle	Zulassungen von verkleinerten Gefahrzetteln	BGBl. 1985 I S. 1651 und BGBl. 1988 I S. 2621	30. April 1990
E 7	2	Stickstoff Kohlendioxid	Bedingte Freistellung von Feuerlöschern mit Stickstoff oder Kohlendioxid als Treibmittel von den Beförderungsvorschriften	BGBl. 1985 I S. 1651 und BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 10	3 6.1 8	bestimmte Stoffe	Übergangsweise Zulassung der Weiterverwendung nach den „Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe (RfK)“ vom 8. März 1976 (Verkehrsblatt 1976 S. 258) baumustergeprüfter, zugelassener und gekennzeichnete Verpackungen. Die Bauart darf auch vom Bundesbahn-Zentralamt Minden zugelassen sein.	BGBl. 1985 I S. 1651	30. April 1990
E 11	2	Stickstoff	Zulassung der Beförderung von Hydrospeichern mit Stickstoff	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 12	ver- schiedene	ver- schiedene	Abteile bei Tanks von Tankcontainern	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
E 13	3 4.1 4.2 4.3 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in kubischen Tankcontainern (KTC) Zusätzliche Bedingungen: 1. Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.4 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen. 2. KTC mit Fassungsräumen von mehr als 1 000 l brauchen abweichend von Anlage B Randnummer 10 500 nicht mit Tafeln nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 und 3 gekennzeichnet sein. 3. Anlage B Randnummern 10 315 und 10 130 Abs. 1 Satz 2 sind nicht anzuwenden.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 14	4.1 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in flexiblen Großpackmitteln (flexible IBC) Zusätzliche Bedingungen: 1. Die Beförderung ist nur als geschlossene Ladung in gedeckten oder bedeckten Straßenfahrzeugen oder als Containerladung zugelassen. 2. Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.3 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 15	3 4.1 4.2 4.3 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in Transportgefäßen aus Kunststoffen (TK) Zusätzliche Bedingung: 1. Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.3 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 16	1 a	12 c)	Verpackungszulassung für bestimmte Nitrat-sprengstoffe	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 17	4.2	—	Zulassung der Beförderung von festen nicht pyrophoren, aber selbstentzündungsfähigen Alkoholaten in Verpackungen, Tankcontainern und kubischen Tankcontainern (KTC) Zusätzliche Bedingungen: 1. Abweichend von der Anlage B Randnummer 10 315 dürfen die Transporte bis zum 31. Dezember 1988 auch von Fahrzeugführern durchgeführt werden, die nicht im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 315 sind.	BGBl. 1986 I S. 1612 und BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
			2. KTC mit Fassungsräumen von mehr als 1 000 l brauchen abweichend von Anlage B Randnummer 10 500 nicht mit Tafeln nach Randnummer 10 500 Abs. 2 und 3 gekennzeichnet zu sein.		
			3. Anlage B Randnummern 10 315 und 10 130 Abs. 1 Satz 2 sind für die KTC nicht anzuwenden.		
E 18	2	10	Verpackungszulassung für Druckgaspackungen	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 19	2	10	Zulassung neuer Prüfverfahren für Druckgaspackungen	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 20	3	bestimmte Stoffe	Weiterverwendung von nicht nach Anhang A.5 bauartgeprüften, zugelassenen und gekennzeichneten Feinstblechverpackungen	BGBl. 1986 I S. 1612	30. April 1990
E 21	1 c	—	Zulassung der Beförderung von Rauchpulvern	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 22	5.2	—	Zulassung der Beförderung von bestimmten Peressigsäuregemischen	BGBl. 1986 I S. 1612, BGBl. 1987 I S. 2095 und BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 23	6.1	58 b)	Freistellung von Vanadiumpentoxid, geschmolzen und erstarrt	BGBl. 1987 I S. 2095 und BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 24	4.3	1 a)	Verpackungszulassung für Natrium	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 25	4.3	—	Zulassung der Beförderung von Natriumhydrid	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 26	4.3	—	Zulassung der Beförderung eines Gemisches mit Siliciumtetrachlorid	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 27	5.1	8	Verpackungszulassung für anorganische Nitrite	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 28	5.1	4 c)	Verpackungszulassung für bestimmte Chlorit-Lösungen	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 29	2	2 bt) 2 ct)	Verpackungszulassung für bestimmte Gasgemische	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 30	4.3	—	Zulassung der Beförderung bestimmter Dimethylaminverbindungen	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
			Zusätzliche Bedingungen: Die für Stoffe der Randnummer 2471 Ziffer 2 Buchstabe b zu beachtenden Vorschriften der Anlage A und B sind entsprechend anzuwenden.		

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
E 31	2	3 bt)	Verpackungszulassung für Äthylchlorid	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 32	4.2	—	Zulassung der Beförderung von festen nicht pyrophoren, aber selbstentzündungsfähigen metallhaltigen Katalysatoren	BGBI. 1987 I S. 2095 und BGBI. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 33	5.2	10, 14, 18	Verpackungszulassung für bestimmte organische Peroxide	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 34	1 b	—	Zulassung der Beförderung von Treibladungszündern	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 35	4.3	3	Verpackungszulassung für Natriumamid	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 36	4.2	—	Zulassung der Beförderung von in Wasser aufgeschlämmten nicht pyrophoren, aber selbstentzündungsfähigen metallhaltigen Katalysatoren	BGBI. 1987 I S. 2095 und BGBI. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 37	4.2	—	Zulassung der Beförderung von Tributylphosphan (Tributylphosphin)	BGBI. 1987 I S. 2095 und BGBI. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 38	1 a 1 c	—	Zulassung der Beförderung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten und von Airbag-Pellets Zusätzliche Bedingungen: 1. Abweichend von Anlage B Randnummer 11 206 Abs. 2 Buchstabe a dürfen die genannten Gegenstände der Klasse 1 c ohne Mengenbegrenzung in Beförderungseinheiten B I befördert werden. 2. Abweichend von Anlage B Randnummer 11 240 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3 in Verbindung mit Randnummer 11 240 darf bei den genannten Gegenständen der Klasse 1 c auf ein zusätzliches tragbares Feuerlöschgerät verzichtet werden.	BGBI. 1987 I S. 2095 und BGBI. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 39	4.1	8	Verpackungszulassung für Phosphorpentasulfid	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 40	3	3 b)	Verpackungszulassung für Äthylalkohol	BGBI. 1987 I S. 2095	31. Dezember 1999
E 43	6.1	17 a)	Zulassung der Beförderung von TCDD-Analysen-Standards Zusätzliche Bedingungen: 1. Die Erlaubnis nach § 7 darf nur für Einzeltransporte erteilt werden. Auf einem Fahrzeug darf sich nicht mehr als eine Sendung mit höchstens 10 Versandstücken befinden. 2. Absender, Empfänger und Beförderer haben die Beförderungen rechtzeitig abzustimmen.	BGBI. 1987 I S. 2095 und BGBI. 1988 I S. 2621	unbefristet

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
			<p>3. Die Fahrzeuge haben den Beförderungsweg ohne verkehrsunabhängige Aufenthalte zurückzulegen. Das Personal hat die Versandstücke zu beaufsichtigen.</p> <p>4. Die Fahrzeuge sind abweichend von Anlage B Randnummer 10 500 bei jeder Beförderung mit orangefarbenen Tafeln ohne Kennzeichnungsnummer zu kennzeichnen.</p> <p>5. Abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 sind schriftliche Weisungen bei jeder Beförderung mitzuführen.</p> <p>6. Die Bestimmungen der vorstehenden Nummern 1 bis 5 sind auch anzuwenden, wenn eine Eisenbahnbeförderung im Rahmen der Ausnahme Nr. E 43 vorausgeht oder folgt.</p>		
E 44	2	10, 11	Zusammenpackungszulassung für Druckgaspackungen und Kartuschen	BGBl. 1987 I S. 2095 und BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 45	2	–	Zulassung der Beförderung von Gasgemischen aus Argon und Kohlendioxid	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 46	3 6.1 8	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung für viskose Stoffe in Verpackungen mit abnehmbarem Deckel	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 47	5.1	Perchlorsäure, Chromtrioxid	Verpackungszulassung in zusammengesetzten Verpackungen	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 48	2 3 4.1 4.2 4.3 5.1 5.2 6.1 8	verschiedene Stoffe	IUPAC-Bezeichnung IUPAC = International Union of Pure and Applied Chemistry in Genf	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 49	4.1 4.2 4.3	bestimmte Stoffe	Freistellung anhand von Prüfergebnissen nach neuen Kriterien der UNO	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 50	8	41 c)	Natriummetasilikat in Fässern aus Pappe	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 52	1 c 2 8	– 1 a) 44 a)	Stickstoff und Hydrazin in Hydrazingasgeneratoren mit pyrotechnisch betätigten Ventilen	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 53	6.2	–	Diagnostische Proben und biologische Produkte	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
E 55	5.2	—	Zwei-Komponenten-Dichtstoffmasse	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 56	4.2 4.3 5.1	bestimmte Stoffe	Zulassung von zusammengesetzten Verpackungen	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 57	5.2	—	Zulassung von Peressigsäure/Essigsäure-Gemisch	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 58	4.1 4.2 4.3 5.1 5.2	bestimmte Stoffe	Zusammenpackung von Laborchemikalien sowie von Zwei-Komponenten-Härtern	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 59	1 a 4.1	1, 2 7 a)	Verpackung wasserfeuchter Nitrozellulosen	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 60	1 b 2 3 6.1	4 a) 4 b) 4 e) 4A 10 a) 10 b) 10 at) 10 bt) 31 c) 32 c) 15 c)	Zusammenpacken und Zusammenladen von Patronen mit Waffenpflegemitteln	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 62	1 c	—	Anzündübertragungsschläuche	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 63	1 b	—	Anzündschläuche	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 64	1 b	—	Anzündübertragungsschläuche mit Detonatoren	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet
E 66	4.1 5.1 6.1 8	bestimmte feste Stoffe	Tankcontainer für pulverförmige und körnige Stoffe	BGBl. 1988 I S. 2621	unbefristet

Teil 2

Die nachfolgend aufgeführten, auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2862), sowie des § 4 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 789), erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Sondervorschriften sowie der in Spalte 6 jeweils angegebenen Geltungsdauer auch für Beförderungen gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
258	1 a	12 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
304	1 a	12 a)	Zulassung der Beförderung in Transportgefäßen aus Kunststoffen (TK) Zusätzliche Bedingungen: Werden die TK mit fahrzeugeigenen Entladeeinrichtungen (z. B. Schläuche, Pumpen) entladen, so müssen diese bei einer anschließenden Beförderung von den TK getrennt und dicht verschlossen sein, so daß vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann. Die in den Entladeeinrichtungen verbleibenden Sprengstoffmengen dürfen zu keiner Gefahrrhöhung gegenüber der Beförderung der Sprengstoffe in TK allein führen. Dies ist durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nachzuweisen.	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
343	1 c	–	Zulassung der Beförderung von Thermitzündern in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
374	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
404	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Druckgasgeneratoren für Feuerlöscher mit Explosivstoffsatz in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
413	1 b	1 c)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
417	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
419	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Zündverzögerern für elektrische Sprengzeitzündern	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
421	1 c	–	Zulassung der Beförderung eines Heizesatzes für Gasgeneratoren in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
428	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Sprengschnüren in einer bestimmten Verpackung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
464	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Detonatoren für Munition	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
498	1 b	–	Zulassung der Beförderung von – Trennschrauben M 10 Zulassungszeichen BAM PT ₂ – 0013 – Trennschrauben M 12 Zulassungszeichen BAM PT ₂ – 0014	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
512	1 a	11 c)	Verpackungszulassung für Preßkörper aus Schwarzpulver als Treibladungen für Vorderladerwaffen	Verkehrsblatt 1985 S. 567	30. April 1990
16/77	1 a	–	Zulassung der Beförderung von Mischungen aus Nitroglycerin und Milchzucker	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
11/78	1 b	5 a) 5 b)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
36/78	1 a	–	Zulassung der Beförderung von Tetrazol-1-Essigsäure	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990
5/80	1 c	–	Zulassung der Beförderung von Kraftelementen (Auslöser, elektrisch)	Verkehrsblatt 1986 S. 2	30. April 1990

**Berichtigung
der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung**

Vom 22. Dezember 1988

Die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 4 lautet das Zitat statt „§ 9 Abs. 5 bis 7“ richtig „§ 9 Abs. 4 bis 6“.
2. In § 17 lautet das den § 9 betreffende Zitat
 - a) in Nummer 2 Buchstabe a
statt „§ 9 Abs. 1, 4 Satz 2, Abs. 5 oder 6 Satz 1“ richtig „§ 9 Abs. 1, 3 Satz 2, Abs. 4 oder 5 Satz 1“,
 - b) in Nummer 5
statt „§ 9 Abs. 7“ richtig „§ 9 Abs. 6“,
 - c) in Nummer 6
statt „§ 9 Abs. 6 Satz 2 oder 3“ richtig „§ 9 Abs. 5 Satz 2 oder 3“.

Bonn, den 22. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Prof. Dr. Rojahn

**Berichtigung
der Butterverordnung**

Vom 23. Dezember 1988

§ 22 Abs. 2 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286) muß richtig wie folgt lauten:

„(2) Die Benutzung anderer als der im Register für die Molkereien und Ausformstellen eingetragenen Kontrollnummern ist verboten.“

Bonn, den 23. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Goeman

Hinweis

Der **Jahrgang 1988 des Bundesgesetzblattes Teil I** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 63 und endet mit der Seite 2660.

Als Anlagebände *) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 4 vom 11. Februar 1988
Formblätter und Nachweisungen zur Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- zur Ausgabe Nr. 5 vom 18. Februar 1988
Auslandstelekommunikationsgebührenvorschriften – Anlage zur Auslandstelekommunikationsgebührenordnung –
- zur Ausgabe Nr. 26 vom 23. Juni 1988
Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte
- zur Ausgabe Nr. 43 vom 26. August 1988
Anlagen 1 bis 23 zur Eichordnung
- zur Ausgabe Nr. 63 vom 30. Dezember 1988
Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Hinweis

Der **Jahrgang 1988 des Bundesgesetzblattes Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 44 und endet mit der Seite 1180.

Als Anlagebände *) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 7 vom 23. Februar 1988
Anhänge 1 bis 4 zu der Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 27 vom 4. Februar 1988
- zur Ausgabe Nr. 8 vom 27. Februar 1988
Anlage zur 8. ADR-Änderungsverordnung vom 16. Februar 1988
- zur Ausgabe Nr. 32 vom 15. September 1988
Regelung Nr. 66 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftomnibussen hinsichtlich der Festigkeit ihres Aufbaus

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 9,98 DM (8,68 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,78 DM.

Preis des Anlagebandes: 12,15 DM (10,85 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1988

Auslieferung ab Februar 1989

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1988 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1